

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 10

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

14. Januar 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Gerichtshof

GERICHTSHOF

2006/C 10/01	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 8. November 2005 in der Rechtssache C-293/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Royal Court of Jersey [Kanalinseln]): Jersey Produce Marketing Organisation Ltd gegen States of Jersey u. a. (Regelung über die Ausfuhr von Kartoffeln aus Jersey in das Vereinigte Königreich — Beitrittsakte von 1972 — Protokoll Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man — Verordnung Nr. 706/73 — Artikel 23 EG, 25 EG und 29 EG — Abgaben zollgleicher Wirkung — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen) 1	1
2006/C 10/02	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 10. November 2005 in der Rechtssache C-307/03: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Entscheidung 2003/364/EG — Kulturpflanzen — Kontrollen vor Ort — Rückforderung der für nicht beihilfefähige Flächen gezahlten Beihilfen — Falsche Angaben) 2	2
2006/C 10/03	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 10. November 2005 in der Rechtssache C-432/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG und 30 EG — Richtlinie 89/106/EWG — Entscheidung Nr. 3052/95/EG — Nationales Zulassungsverfahren — Nichtberücksichtigung in anderen Mitgliedstaaten ausgestellter Zulassungsbescheinigungen — Bauprodukte) 2	2
2006/C 10/04	Urteil Des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 8. November 2005 in der Rechtssache C-443/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden [Niederlande]): Götz Leffler gegen Berlin Chemie AG (Gerichtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Fehlen einer Übersetzung des Schriftstücks — Folgen) 2	2
2006/C 10/05	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 10. November 2005 in der Rechtssache C-29/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (Vertragsverletzung — Artikel 8, 11 Absatz 1 und 15 Absatz 2 der Richtlinie 92/50/EWG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Abfallentsorgungsvertrag — Keine Ausschreibung) 3	3
2006/C 10/06	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 10. November 2005 in der Rechtssache C-197/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbrauchsteuern auf Tabakwaren — Unterschiedliche Besteuerung von Zigaretten und der Tabakstränge „West Single Packs“) 3	3

2006/C 10/07	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. November 2005 in der Rechtssache C-316/04 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]): Stichting Zuid-Hollandse Milieufederatie gegen College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen (Zulassung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten — Richtlinie 91/414/EWG — Artikel 8 — Richtlinie 98/8/EG — Artikel 16 — Befugnisse der Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums)	4
2006/C 10/08	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 10. November 2005 in der Rechtssache C-385/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/16/EG — Transeuropäische Netze — Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems — Nicht fristgerechte Umsetzung)	4
2006/C 10/09	Beschluss des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 15. September 2005 in der Rechtssache C-112/04 P: Marlines SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Wettbewerb — Absprachen — Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Nachweis der Beteiligung eines Unternehmens an Treffen von Unternehmen mit wettbewerbswidrigem Zweck)	5
2006/C 10/10	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 6. Oktober 2005 in der Rechtssache C-328/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság [Ungarn]): Strafverfahren gegen Attila Vajnai (Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung — Nationale Bestimmung, die unter Strafandrohung den Gebrauch eines aus einem fünfzackigen roten Stern bestehenden Symbols in der Öffentlichkeit verbietet — Unzuständigkeit des Gerichtshofes)	5
2006/C 10/11	Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. September 2005 in der Rechtssache C-342/04 P: Jürgen Schmoldt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Bauprodukte — Harmonisierte Normen und technische Vorschriften — Wärmedämmnormen)	5
2006/C 10/12	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2005 in der Rechtssache C-2/05 SA: Names BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)	6
2006/C 10/13	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2005 in der Rechtssache C-3/05 SA: Statistisches Amt der Republik Kasachstan gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)	6
2006/C 10/14	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2005 in der Rechtssache C-4/05 SA: Alt Ylmy — Ömümcilik Paydarlar Jemgyyeti gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)	7
2006/C 10/15	Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2005 in der Rechtssache C-256/05 (Vorabentscheidungsersuchen der Telekom-Control-Kommission [Österreich]): Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG (Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Anrufung des Gerichtshofes — Elektronische Kommunikation — Netze und Dienste — Gemeinsamer Rechtsrahmen — Markt für Transitdienste)	7
2006/C 10/16	Rechtssache C-368/05 P: Rechtsmittel der Polyelectrolyte Producers Group gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. Juli 2005 in der Rechtssache T-376/04, Polyelectrolyte Producers Group gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 5. Oktober 2005	7
2006/C 10/17	Rechtssache C-371/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. Oktober 2005	8



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 10/18	Rechtssachen C-376/05 und C-377/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse vom 26. Juli 2005 des Bundesgerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten A. Brünsteiner GmbH (C-376/05) und Autohaus Hilgert GmbH (C-377/05) gegen Bayerische Motorenwerke AG	8
2006/C 10/19	Rechtssache C-380/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Consiglio di Stato vom 19. April 2005 in dem Rechtsstreit Centro Europa 7 Srl gegen Ministero delle Comunicazioni und Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Direzione Generale Autorizzazioni e Concessioni Ministero delle Comunicazioni	9
2006/C 10/20	Rechtssache C-381/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel vom 13. Oktober 2005 in dem Rechtsstreit De Lantsheer Emmanuel SA gegen Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, abgekürzt CIVC, und Veuve Clicquot Ponsardin SA	10
2006/C 10/21	Rechtssache C-383/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der belgischen Cour de cassation vom 7. Oktober 2005 in dem Rechtsstreit Raffaele Talotta gegen Belgischer Staat	11
2006/C 10/22	Rechtssache C-386/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 28. September 2005 in Sachen Color Drack GmbH gegen Lexx International Vertriebs GmbH	11
2006/C 10/23	Rechtssache C-389/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 27. Oktober 2005	12
2006/C 10/24	Rechtssache C-391/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 30. August 2005 in Sachen Jan de Nul N.V. gegen Hauptzollamt Oldenburg	12
2006/C 10/25	Rechtssache C-392/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Symvoulitis Epikrateias vom 30. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Georgios Alevizos gegen den Finanzminister	13
2006/C 10/26	Rechtssache C-393/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 4. November 2005	13
2006/C 10/27	Rechtssache C-395/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Viterbo vom 25.10.2005 in dem Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio u. a.	14
2006/C 10/28	Rechtssache C-397/05: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Palermo vom 19. Oktober 2005 in dem Strafverfahren gegen Maria Grazia Di Maggio und Salvatore Buccola	14
2006/C 10/29	Rechtssache C-403/05: Klage des Europäischen Parlaments gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. November 2005	14
2006/C 10/30	Rechtssache C-404/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 17. November 2005	15
2006/C 10/31	Rechtssache C-409/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 21. November 2005	16
2006/C 10/32	Rechtssache C-414/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. November 2005	16
2006/C 10/33	Rechtssache C-416/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 24. November 2005	17



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 10/34	Rechtssache C-417/05 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-272/03, M. D. Fernández Gómez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 24. November 2005	17
2006/C 10/35	Rechtssache C-424/05 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-72/04, S. Hosmann-Chevalier gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 29. November 2005	18
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2006/C 10/36	Rechtsmittelkammer	19
2006/C 10/37	Rechtssache T-154/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. November 2005 — Biofarma/HABM (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale Wortmarken ARTEX — Anmeldung des Wortzeichens ALREX als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	19
2006/C 10/38	Rechtssache T-275/03: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. November 2005 — Focus Magazin Verlag GmbH/HABM (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Hi FOCuS — Ältere nationale Wortmarke FOCUS — Umfang der Nachprüfung durch die Beschwerdekammer — Beweiswürdigung vor der Beschwerdekammer)	19
2006/C 10/39	Rechtssache T-145/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2005 — Righini/Kommission (Beamte — Bedienstete auf Zeit — Einstufung in die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe — Einstufung in die höhere Besoldungsgruppe der Laufbahn)	20
2006/C 10/40	Rechtssache T-28/02: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Oktober 2005 — First Data u. a./Kommission (Wettbewerb — Artikel 81 EG — Visa-Bezahlkartensystem — Regel „Kein Anwerben ohne Ausgabe von Karten“ — Negativattest — Während des Verfahrens aufgehobene Regel — Rechtsschutzinteresse — Erledigung der Hauptsache)	20
2006/C 10/41	Rechtssache T-124/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2005 — Ouariachi/Kommission (Schadenersatzklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Durch einen Bediensteten in Ausübung seiner Amtstätigkeit entstandener Schaden — Fehlender Kausalzusammenhang)	21
2006/C 10/42	Rechtssache T-89/05: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. Oktober 2005 — GAEC Salat/Kommission (Untätigkeitsklage — Beschwerde betreffend die geschützte Ursprungsbezeichnung „Salers“ — Verordnung [EG] Nr. 828/2003 — Stellungnahme der Kommission — Offensichtliche Unzulässigkeit)	21
2006/C 10/43	Rechtssache T-374/05: Klage, eingereicht am 6. Oktober 2005 — Schierhorst/Kommission	21
2006/C 10/44	Rechtssache T-377/05: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2005 — Seegmuller/Kommission	22
2006/C 10/45	Rechtssache T-378/05: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2005 — Marengo/Kommission	22
2006/C 10/46	Rechtssache T-379/05: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2005 — Zuffa/HABM	23
2006/C 10/47	Rechtssache T-380/05: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2005 — Buendía Sierra/Kommission	24
2006/C 10/48	Rechtssache T-381/05: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2005 — Di Bucci/Kommission	24
2006/C 10/49	Rechtssache T-386/05: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2005 — Wilms/Kommission	25



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 10/50	Rechtssache T-387/05: Klage, eingereicht am 13. Oktober 2005 — Chatziioannidou/Kommission	25
2006/C 10/51	Rechtssache T-388/05: Klage, eingereicht am 20. Oktober 2005 — Grünheid/Kommission	26
2006/C 10/52	Rechtssache T-389/05: Klage, eingereicht am 20. Oktober 2005 — Ole Eistrup/Europäisches Parlament	26
2006/C 10/53	Rechtssache T-393/05: Klage, eingereicht am 17. Oktober 2005 — Pickering/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	27
2006/C 10/54	Rechtssache T-394/05: Klage, eingereicht am 17. Oktober 2005 — Valero Jordana/Kommission	27
2006/C 10/55	Rechtssache T-398/05: Klage, eingereicht am 7. November 2005 — Tesoka/Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	28
2006/C 10/56	Rechtssache T-399/05: Klage, eingereicht am 21. Oktober 2005 — Wils/Europäisches Parlament	28
2006/C 10/57	Rechtssache T-403/05: Klage, eingereicht am 15. November 2005 — MyTravel/Kommission	29
2006/C 10/58	Rechtssache T-406/05: Klage, eingereicht am 9. November 2005 — Cavallaro/Kommission	30
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
2006/C 10/59	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 330 vom 24.12.2005	31



I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 8. November 2005

in der Rechtssache C-293/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Royal Court of Jersey [Kanalinseln]: Jersey Produce Marketing Organisation Ltd gegen States of Jersey u. a. ⁽¹⁾)

(Regelung über die Ausfuhr von Kartoffeln aus Jersey in das Vereinigte Königreich — Beitrittsakte von 1972 — Protokoll Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man — Verordnung Nr. 706/73 — Artikel 23 EG, 25 EG und 29 EG — Abgaben zollgleicher Wirkung — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen)

(2006/C 10/01)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-293/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Royal Court of Jersey (Kanalinseln) mit Entscheidung vom 5. August 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 13. August 2002, in dem Verfahren Jersey Produce Marketing Organisation Ltd gegen States of Jersey, Jersey Potato Export Marketing Board, Beteiligte: Top Produce Ltd, Fairview Farm Ltd, hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, A. Rosas und J. Malenovský sowie der Richter J.-P. Puisseux und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) und der Richter S. von Bahr, G. Arestis, A. Borg Barthet, M. Ilešič, J. Klučka und U. Löhms — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 8. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bestimmungen von Artikel 29 EG in Verbindung mit Artikel 1 des der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge beigefügten Protokolls Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man

sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, entgegenstehen, die

— zum einen den Erzeugern von Jersey unter Androhung von Sanktionen verbietet, ihre Kartoffeln auf den Markt des Vereinigten Königreichs auszuführen oder zur Ausfuhr anzubieten, wenn sie nicht bei einer Einrichtung wie dem Jersey Potato Export Marketing Board registriert sind und mit ihr eine Vermarktungsvereinbarung geschlossen haben, die sich u. a. darauf erstreckt, welche Flächen zwecks Ausfuhr der Ernten bepflanzt werden und welche Erwerber diese ausführen dürfen, und

— zum anderen, ebenfalls unter Androhung von Sanktionen, allen Vermarktungsorganisationen solche Ausfuhr verbietet, wenn sie mit der genannten Einrichtung keinen Verwaltungsvertrag geschlossen haben, der u. a. regelt, bei welchen Verkäufern sie ihren Bedarf decken dürfen.

2. Die Bestimmungen der Artikel 23 EG und 25 EG in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung wie der, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, entgegenstehen, die einer Einrichtung wie dem Jersey Potato Export Marketing Board die Befugnis verleiht, den Kartoffelerzeugern von Jersey einen Beitrag aufzuerlegen, dessen Höhe sich nach der von den Betroffenen erzeugten und in das Vereinigte Königreich ausgeführten Kartoffelmenge richtet.

3. Das Gemeinschaftsrecht steht einem Beitrag entgegen, der unter den genannten Bedingungen erhoben, aber von einer solchen Einrichtung anhand der landwirtschaftlichen Fläche festgesetzt wird, auf der die Betroffenen Kartoffeln anbauen, soweit die daraus resultierenden Einnahmen zur Finanzierung von Aktivitäten dieser Einrichtung dienen, die gegen Artikel 29 EG verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 12.10.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. November 2005

in der Rechtssache C-307/03: **Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Entscheidung 2003/364/EG — Kulturpflanzen — Kontrollen vor Ort — Rückforderung der für nicht beihilfefähige Flächen gezahlten Beihilfen — Falsche Angaben)

(2006/C 10/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-307/03 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 18. Juli 2003, Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. M. Braguglia und M. Fiorilli) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und L. Visaggio), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues, K. Lenaerts, E. Juhász und M. Ilesić — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 10. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 20.09.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. November 2005

in der Rechtssache C-432/03: **Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik** ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG und 30 EG — Richtlinie 89/106/EWG — Entscheidung Nr. 3052/95/EG — Nationales Zulassungsverfahren — Nichtberücksichtigung in anderen Mitgliedstaaten ausgestellter Zulassungsbescheinigungen — Bauprodukte)

(2006/C 10/03)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache C-432/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 10. Oktober 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Caeiros) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigter: L. Fernandes im Beistand von N. Ruiz, advogado), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Schieman, der Richt-

erin N. Colneric sowie der Richter K. Lenaerts (Berichterstatter) und E. Juhász — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungs-rätin — am 10. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG sowie aus den Artikeln 1 und 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen, verstoßen, dass sie in einem Zulassungsverfahren nach Artikel 17 der Allgemeinen Haus und Wohnungsbauverordnung (Regulamento Geral das Edificações Urbanas), erlassen durch Decreto-Lei Nr. 38/382 vom 7. August 1951, für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Polyäthylenrohre nicht die von diesen anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsbescheinigungen berücksichtigt hat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften diese Maßnahme nicht mitgeteilt hat.

2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 13.12.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 8. November 2005

in der Rechtssache C-443/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande [Niederlande]): **Götz Leffler gegen Berlin Chemie AG** ⁽¹⁾

(Gerichtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Fehlen einer Übersetzung des Schriftstücks — Folgen)

(2006/C 10/04)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-443/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach den Artikeln 68 EG und 234 EG, eingereicht vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) mit Entscheidung vom 17. Oktober 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 20. Oktober 2003, in dem Verfahren Götz Leffler gegen Berlin Chemie AG hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas (Berichterstatter) und J. Malenovský, der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter K. Lenaerts, E. Juhász, G. Arestis, A. Borg Barthet und M. Ilesić — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungs-rätin — am 8. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass der Absender eines Schriftstücks dann, wenn dessen Empfänger es mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass es nicht in einer Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder in einer Sprache des Übermittlungsstaats, die er verstehe, abgefasst sei, diesen Mangel dadurch heilen kann, dass er die geforderte Übersetzung übersendet.
2. Artikel 8 der Verordnung Nr. 1348/2000 ist dahin auszulegen, dass dann, wenn der Empfänger eines Schriftstücks dieses mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass es nicht in einer Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder in einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die er verstehe, abgefasst sei, dieser Mangel dadurch geheilt werden kann, dass die Übersetzung des Schriftstücks nach den in der Verordnung Nr. 1348/2000 vorgesehenen Modalitäten so schnell wie möglich übersandt wird.

Zur Lösung der Probleme, die damit zusammenhängen, wie das Fehlen einer Übersetzung zu heilen ist, und die nicht in der Verordnung Nr. 1348/2000, so wie diese vom Gerichtshof ausgelegt wird, geregelt sind, hat das nationale Gericht sein nationales Verfahrensrecht anzuwenden und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die volle Wirksamkeit dieser Verordnung unter Beachtung ihrer Zielsetzung gewährleistet wird.

(¹) ABl. C 304 vom 13.12.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. November 2005

in der Rechtssache C-29/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung — Artikel 8, 11 Absatz 1 und 15 Absatz 2 der Richtlinie 92/50/EWG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Abfallentsorgungsvertrag — Keine Ausschreibung)

(2006/C 10/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-29/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 28. Januar 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K. Wiedner) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: M. Fruhmann), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Schieman (Berichterstatter), J. N. Cunha Rodrigues, K. Lenaerts und M. Ilešič — Generalanwalt: L. A. Geelhoed;

Kanzler: R. Grass — am 10. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) verstoßen, dass der von der Stadt Mödling abgeschlossene Abfallentsorgungsvertrag ohne Einhaltung der in Artikel 8 in Verbindung mit den Artikeln 11 Absatz 1 und 15 Absatz 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrens- und Bekanntmachungsvorschriften vergeben wurde.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 71 vom 20.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. November 2005

in der Rechtssache C-197/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verbrauchsteuern auf Tabakwaren — Unterschiedliche Besteuerung von Zigaretten und der Tabakstränge „West Single Packs“)

(2006/C 10/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-197/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 30. April 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: K. Gross) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: C.-D. Quassowski, A. Tiemann und U. Forsthoff), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Lenaerts, E. Juhász, M. Ilešič und E. Levits (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 10. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Anwendung des Steuersatzes für Feinschnitttabak für selbst gedrehte Zigaretten auf Tabakstränge, die unter dem Namen „West Single Packs“ verkauft werden, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer und aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten verstoßen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 168 vom 26.6.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 10. November 2005

in der Rechtssache C-316/04 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]): Stichting Zuid-Hollandse Milieufederatie gegen College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen (¹)

(Zulassung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten — Richtlinie 91/414/EWG — Artikel 8 — Richtlinie 98/8/EG — Artikel 16 — Befugnisse der Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums)

(2006/C 10/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-316/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) mit Entscheidung vom 22. Juli 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 26. Juli 2004, in dem Verfahren Stichting Zuid-Hollandse Milieufederatie gegen College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen, Streithelfer: 3M Nederland BV u. a., hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter J. Makarczyk, R. Schintgen, G. Arestis und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwältin: F. G. Jacobs; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 10. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ist dahin auszulegen, dass er keine „Stillhalteverpflichtung“ beinhaltet. Die Artikel 10 Absatz 2 EG und 249 Absatz 3 EG sowie die Richtlinie 98/8 gebieten jedoch, dass die Mitgliedstaaten während des in Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Übergangszeitraums den Erlass von Vorschriften unterlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen.
2. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, wenn er zulässt, dass Pflanzenschutzmittel, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie

aufgeführte Wirkstoffe enthalten und die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits im Handel waren, in seinem Gebiet in den Verkehr gebracht werden, dabei Artikel 4 oder Artikel 8 Absatz 3 dieser Richtlinie nicht zu beachten braucht.

3. Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 98/8 hat die gleiche Bedeutung wie Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414.
4. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob die in Artikel 25d Absatz 2 des Gesetzes über Schädlingsbekämpfungsmittel (Bestrijdingsmiddelenwet) von 1962 vorgesehene Bewertung allen Merkmalen der Überprüfung im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/414 entspricht.
5. Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/414 ist dahin auszulegen, dass er nur Bestimmungen über die Vorlage von Angaben vor einer Überprüfung enthält.
6. Die erste Frage ist nicht zu beantworten.

(¹) ABl. C 239 vom 25.9.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 10. November 2005

in der Rechtssache C-385/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/16/EG — Transeuropäische Netze — Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2006/C 10/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-385/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 7. September 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: W. Wils) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: C. White), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Schiemann sowie der Richter K. Lenaerts und E. Levits (Berichterstatter) — Generalanwältin: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 10. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems verstoßen, dass es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 262 vom 23.10.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 15. September 2005

in der Rechtssache C-112/04 P: **Marlines SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(Rechtsmittel — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Wettbewerb — Absprachen — Vereinbarungen zwischen Unternehmen — Nachweis der Beteiligung eines Unternehmens an Treffen von Unternehmen mit wettbewerbswidrigem Zweck)

(2006/C 10/09)

(Verfahrenssprache: griechisch)

In der Rechtssache C-112/04 P, betreffend ein Rechtsmittel gemäß Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingelegt am 3. März 2004, Marlines SA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte D. Papatheofanous und A. Anagnostou), andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und T. Christoforou), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter A. La Pergola und J.-P. Puissechet (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: R. Grass — am 15. September 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unbegründet und als teilweise offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Marlines SA trägt die Kosten des vorliegenden Verfahrens.

(¹) ABL C 106 vom 30. April 2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 6. Oktober 2005

in der Rechtssache C-328/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság [Ungarn]): **Strafverfahren gegen Attila Vajnai** (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung — Nationale Bestimmung, die unter Strafandrohung den Gebrauch eines aus einem fünfzackigen roten Stern bestehenden Symbols in der Öffentlichkeit verbietet — Unzuständigkeit des Gerichtshofes)

(2006/C 10/10)

(Verfahrenssprache: Ungarisch)

In der Rechtssache C-328/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Fővárosi Bíróság (Ungarn) mit Entscheidung vom 24. Juni 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 28. Juli 2004, in dem Strafverfahren gegen Attila Vajnai hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter K. Schiemann (Berichterstatter) und E. Juhász — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 6. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Für die Beantwortung der vom Fővárosi Bíróság (Ungarn) mit Entscheidung vom 24. Juni 2004 vorgelegten Frage ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften offensichtlich unzuständig.

(¹) ABL C 262 vom 23.10.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. September 2005

in der Rechtssache C-342/04 P: **Jürgen Schmoldt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (¹)

(Rechtsmittel — Bauprodukte — Harmonisierte Normen und technische Vorschriften — Wärmedämmnormen)

(2006/C 10/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-342/04 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingereicht am

10. August 2004, Jürgen Schmoldt, wohnhaft in Dallgow-Döberitz (Deutschland), Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. mit Sitz in Berlin (Deutschland), Kaefer Isolier-technik GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremen (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: H.-P. Schneider, andere Verfahrensbe- teiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevoll- mächtigter: B. Schima im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter J. Makarczyk (Berichterstatter) und P. Kūris — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 16. September 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Schmoldt, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und die Kaefer Isoliertechnik GmbH & Co. KG tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 262 vom 23.10.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 13. Oktober 2005

**in der Rechtssache C-2/05 SA: Names BV gegen Kommissi-
on der Europäischen Gemeinschaften (¹)**

**(Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommis-
sion der Europäischen Gemeinschaften)**

(2006/C 10/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-2/05 SA wegen Antrags auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemein- schaften, eingereicht am 28. Januar 2005, Names BV mit Sitz in Hazerswoude-Rijndijk (Niederlande), Prozessbevollmächti- gter: Rechtsanwalt R. Nathan, gegen Kommission der Europä- ischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J-F. Pasquier und E. Manhaeve), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mit- wirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), A. La Pergola, J.-P. Puissechet und A. Ó Caoimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler:

R. Grass — am 13. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgen- dem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 82 vom 02.04.2005.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 13. Oktober 2005

**in der Rechtssache C-3/05 SA: Statistisches Amt der Re-
publik Kasachstan gegen Kommission der Europäischen
Gemeinschaften (¹)**

**(Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommis-
sion der Europäischen Gemeinschaften)**

(2006/C 10/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-3/05 SA wegen Antrags auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemein- schaften, eingereicht am 28. Januar 2005, Statistisches Amt der Republik Kasachstan mit Sitz in Almaty (Kasachstan), Prozess- bevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nathan, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J-F. Pasquier und E. Manhaeve), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), A. La Pergola, J.-P. Puissechet und A. Ó Caoimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 13. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgen- dem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 82 vom 02.04.2005.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 13. Oktober 2005****in der Rechtssache C-4/05 SA: Alt Ylmy — Ömümcilik Paydarlar Jemgyyeti gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)**

(2006/C 10/14)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-4/05 SA wegen Antrags auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 2005, Alt Ylmy — Ömümcilik Paydarlar Jemgyyeti mit Sitz in Ashgabat (Turkmenistan), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nathan, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J-F. Pasquier und E. Manhaeve), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), A. La Pergola, J.-P. Puissechet und A. Ó Caoimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 13. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.04.2005.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Fünfte Kammer)****vom 6. Oktober 2005****in der Rechtssache C-256/05 (Vorabentscheidungsersuchen der Telekom-Control-Kommission [Österreich]): Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG ⁽¹⁾****(Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Anrufung des Gerichtshofes — Elektronische Kommunikation — Netze und Dienste — Gemeinsamer Rechtsrahmen — Markt für Transitdienste)**

(2006/C 10/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-256/05 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Tele-

kom-Control-Kommission (Österreich) mit Entscheidung vom 13. Juni 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 17. Juni 2005, in dem Verfahren Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter P. Kūris (Berichterstatter) und G. Arestis — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 6. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der von der Telekom-Control-Kommission mit Entscheidung vom 13. Juni 2005 vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 20.8.2005.

Rechtsmittel der Polyelectrolyte Producers Group gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. Juli 2005 in der Rechtssache T-376/04, Polyelectrolyte Producers Group gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 5. Oktober 2005

(Rechtssache C-368/05 P)

(2006/C 10/16)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Polyelectrolyte Producers Group hat am 5. Oktober 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. Juli 2005 in der Rechtssache T-376/04, Polyelectrolyte Producers Group gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Koen Van Maldegem und Claudio Mereu.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. Juli 2005 in der Rechtssache T-376/04 aufzuheben;
- die von der Rechtsmittelführerin in der Rechtssache T-376/04 gestellten Anträge für zulässig zu erklären;
- in der Sache zu entscheiden oder hilfsweise die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung in der Sache zurückzuverweisen;
- dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten beider Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass der Beschluss des Gerichts erster Instanz, mit dem ihre Klage als unzulässig abgewiesen wurde, aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

- a) der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Gerichts;
- b) das Gericht erster Instanz habe eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen;
- c) der Beschluss verstoße gegen das Recht auf einen umfassenden und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und das Recht auf einen fairen Prozess.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. Oktober 2005

(Rechtssache C-371/05)

(2006/C 10/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Oktober 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind C. Cattabriga, X. Lewis und L. Visaggio.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG, insbesondere den Artikeln 11 und 15 Absatz 2, verstoßen hat, dass die Gemeinde Mantua direkt und ohne vorhergehende Veröffentlichung einer Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* der A.S.I. S.p.A. den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der eigenen Informatikdienste übertragen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Aufgrund einer Beschwerde erhielt die Kommission von der am 2. Dezember 1997 abgeschlossenen Vereinbarung Kenntnis, durch die die Gemeinde Mantua direkt und ohne vorhergehende Veröffentlichung einer Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der eigenen Informatikdienste einer Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, der Azienda Servizi Informativi (A.S.I.) S.p.A., übertragen hat. Diese Übertragung erfolgte für eine Dauer von fünfzehn Jahren bis zum 31. Dezember 2012.
2. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Übertragung der Informatikdienste der Gemeinde Mantua auf die A.S.I. S.p.A. einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag darstelle, auf den

die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ anwendbar gewesen sei. Im vorliegenden Fall sei es daher erforderlich gewesen, ein Ausschreibungsverfahren nach den Vorschriften dieser Richtlinie durchzuführen und insbesondere auch eine besondere Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß den Artikeln 11 und 15 Absatz 2 dieser Richtlinie veröffentlichen zu lassen.

3. Die italienischen Behörden hätten keine ausreichenden Gründe für die Annahme vorgetragen, das die fragliche Übertragung angesichts der komplexen Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der beauftragten Gesellschaft sowie der von dieser erbrachten Leistungen eine rein „interne“ Transaktion (oder „In House Provision“) sei, auf die die Gemeinschaftsrichtlinien über öffentliche Aufträge nicht anwendbar seien.

⁽¹⁾ ABl. L 209, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse vom 26. Juli 2005 des Bundesgerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten A. Brünsteiner GmbH (C-376/05) und Autohaus Hilgert GmbH (C-377/05) gegen Bayerische Motorenwerke AG

(Rechtssachen C-376/05 und C-377/05)

(2006/C 10/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesgerichtshof (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 26. Juli 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Oktober 2005, in den Rechtsstreitigkeiten A. Brünsteiner GmbH (C-376/05) und Autohaus Hilgert GmbH (C-377/05) gegen Bayerische Motorenwerke AG um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 5 Abs. 3 Satz 1 1. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1475/95⁽¹⁾ der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (Verordnung (EG) Nr. 1475/95) dahin auszulegen, daß sich die Notwendigkeit, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzustrukturieren, und das davon abhängige Recht des Lieferanten, Verträge mit Händlern seines Vertriebsnetzes mit einer Frist von einem Jahr zu kündigen, auch daraus ergeben kann, daß mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002⁽²⁾ der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander

abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (Verordnung (EG) Nr. 1400/2002) tiefgreifende Änderungen des von dem Lieferanten und seinen Händlern bis dahin praktizierten, an der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 ausgerichteten und durch diese Verordnung freigestellten Vertriebssystems erforderlich wurden?

2. Falls die erste Frage zu verneinen ist:

Ist Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 dahin auszulegen, dass die in einen Kraftfahrzeughändlervertrag enthaltenen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die nach dieser Verordnung an sich Kernbeschränkungen („schwarze Klauseln“) darstellen, ausnahmsweise dann nicht mit Ablauf der einjährigen Übergangsfrist nach Art. 10 der Verordnung am 30. September 2003 zum Wegfall der Freistellung für sämtliche wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen des Vertrages vom Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG geführt haben, wenn dieser Vertrag unter der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 abgeschlossen, an den Vorgaben dieser Verordnung ausgerichtet und durch diese Verordnung freigestellt worden ist?

Gilt dies jedenfalls dann, wenn die aus dem Gemeinschaftsrecht folgende Nichtigkeit aller wettbewerbsbeschränkenden Vertragsbestimmungen nach nationalem Recht die Gesamtnichtigkeit des Händlervertrages zur Folge hat?

(¹) ABL L 145, S. 25.

(²) ABL L 203, S. 30.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Consiglio di Stato vom 19. April 2005 in dem Rechtsstreit Centro Europa 7 Srl gegen Ministero delle Comunicazioni und Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Direzione Generale Autorizzazioni e Concessioni Ministero delle Comunicazioni

(Rechtssache C-380/05)

(2006/C 10/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Der Consiglio di Stato (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. April 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit Centro Europa 7 Srl gegen Ministero delle Comunicazioni und Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Direzione Generale Autorizzazioni e Concessioni Ministero delle Comunicazioni um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Garantiert Artikel 10 EMRK aufgrund der Bezugnahme in Artikel 6 des Unionsvertrags den externen Informationspluralismus im Rundfunksektor und verpflichtet damit die Mitgliedstaaten, in dem Sektor einen wirklichen Pluralismus und einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, der auf einem kartellrechtlichen System beruht, das in

Bezug auf die technologische Entwicklung den Zugang zu den Netzen und die Pluralität der Betreiber sichert, ohne Möglichkeit, duopolistische Marktstrukturen als rechtmäßig anzusehen?

2. Verlangen die Bestimmungen des EG-Vertrags, die den freien Dienstleistungsverkehr und den Wettbewerb garantieren, in ihrer Auslegung durch die Kommission in der erläuternden Mitteilung vom 29. April 2000 über Konzessionen im Gemeinschaftsrecht, die Einhaltung von Grundsätzen für die Konzessionserteilung, die eine nichtdiskriminierende paritätische Behandlung sowie Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Achtung der Rechte der Einzelnen gewährleisten können, und sind mit diesen Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrages die Bestimmungen des italienischen Rechts in Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 249/1997 und Artikel 1 des Decreto legge Nr. 352 vom 24. Dezember 2003, umgewandelt in das Gesetz Nr. 112/2004 (Legge Gasparri), unvereinbar, soweit danach Personen, die Rundfunknetze betreiben, die die kartellrechtlichen Grenzen „überschreiten“, ihre Tätigkeit ohne Unterbrechung weiter ausüben konnten, wodurch Wirtschaftsteilnehmer wie die Rechtsmittelführerin ausgeschlossen wurden, die, obwohl sie im Besitz der betreffenden Konzession sind, die ihnen aufgrund eines ordnungsgemäßen Verfahrens mit anderen Wettbewerbern erteilt wurde, die konzessionierte Tätigkeit wegen nicht erfolgter Zuteilung von Frequenzen (die darauf beruht, dass die Frequenzen wegen der erwähnten Fortführung der Tätigkeit durch die Inhaber der so genannten „zu umfangreichen Netze“ unzureichend oder knapp sind) nicht ausüben konnten?

3. Wurde mit Artikel 17 der Richtlinie 2002/20/EG (¹) (Genehmigungsrichtlinie) mit Wirkung vom 25. Juli 2003 die unmittelbare Wirkung dieser Richtlinie in der nationalen Rechtsordnung angeordnet und dem Mitgliedstaat, der Konzessionen für die Tätigkeit des Fernsehrundfunks (die das Recht umfassen, Netze einzurichten oder elektronische Kommunikationsdienstleistungen anzubieten, oder das Recht zur Nutzung von Frequenzen) erteilt hatte, die Verpflichtung auferlegt, diese Konzessionen an die Gemeinschaftsregelung anzupassen, und war mit dieser Verpflichtung das Erfordernis verbunden, die für die Ausübung der Tätigkeit benötigten Frequenzen tatsächlich zuzuteilen?

4. Ist mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (²) (Rahmenrichtlinie) und Artikel 5 der Genehmigungsrichtlinie, die offene, transparente und nichtdiskriminierende Verfahren (Artikel 5) vorsehen, die auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und angemessener Kriterien durchgeführt werden (Artikel 9), eine im nationalen Recht vorgesehene Regelung der allgemeinen Zustimmung (Artikel 23 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 112/2004) unvereinbar, die dadurch, dass sie die Fortführung der „zu umfangreichen Netze“ erlaubt, die nicht durch Ausschreibungen ausgewählt wurden, letztlich die Rechte beeinträchtigt, über die andere Unternehmen nach der Gemeinschaftsregelung (Artikel 17 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG vom 7. März 2002) verfügen, die, obwohl sie sich in Verfahren gegen andere Wettbewerber durchgesetzt haben, keine Möglichkeit haben, tätig zu werden?

5. Wurde den Mitgliedstaaten durch Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) sowie Artikel 4 der Richtlinie 2002/77/EG⁽¹⁾ zumindest seit dem 25. Juli 2003 (vgl. Artikel 17 der Genehmigungsrichtlinie) die Verpflichtung auferlegt, eine Situation wie die dargelegte, in der die Frequenzen für die Fernseh- und Funktätigkeit praktisch belegt sind (Betrieb von Anlagen ohne nach einem Vergleich von Bewerbern erteilten Konzessionen oder Genehmigungen), zu beseitigen und somit keine Ausübung dieser Tätigkeit entgegen jeder ordnungsgemäßen Planung des Äthers und entgegen jeder vernunftgemäßen Förderung des Pluralismus und dazu noch im Widerspruch zu den von dem Mitgliedstaat nach einem öffentlichen Verfahren erteilten Konzessionen zu erlauben?
6. Kann sich der Mitgliedstaat auf die Ausnahme in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) und Artikel 4 der Richtlinie 2002/77/EG nur zum Schutz des Informationspluralismus und zur Gewährleistung des Schutzes der kulturellen und sprachlichen Vielfalt berufen, nicht aber zugunsten der Betreiber von Netzen, die die in der nationalen Regelung bereits vorgesehenen kartellrechtlichen Grenzen überschreiten?
7. Muss der Mitgliedstaat, wenn er von der Ausnahme des Artikels 5 der Richtlinie 2002/20/EG Gebrauch macht, die Ziele angeben, die mit der nationalen Ausnahmeregelung tatsächlich verfolgt werden?
8. Kann diese Ausnahme außer beim Konzessionär des öffentlichen Rundfunkdienstes (in Italien: RAI) auch zugunsten privater Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht in einem Verfahren gegen andere Wettbewerber durchgesetzt haben, und zum Nachteil von Unternehmen angewandt werden, denen aufgrund einer Ausschreibung ordnungsgemäß eine Konzession erteilt worden ist?
9. Hätte der sich aus dem Gemeinschaftsrecht der Verträge und dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht ergebende Regelungsrahmen, der einen wirksamen Wettbewerb (workable competition) auch im Sektor des Rundfunkmarktes gewährleisten soll, nicht dem nationalen Gesetzgeber aufgeben müssen, zu verhindern, dass sich die Verlängerung des alten analogen Übergangssystems mit der Einführung des so genannten terrestrischen digitalen Systems überschneidet, da es nur im Fall des so genannten switch-off der analogen Übertragungen (mit dem darauf folgenden allgemeinen Übergang zur Digitaltechnik) möglich wäre, frei werdende Frequenzen für verschiedene Nutzungen neu zuzuordnen, während im Fall der bloßen Inangasetzung des Prozesses des Übergangs zum terrestrischen Digitalfunk aufgrund der parallelen analogen und digitalen Übertragung (simulcast) die Gefahr einer weiteren Verknappung der verfügbaren Frequenzen besteht?
10. Ist schließlich der europarechtlich garantierte Schutz des Informationsquellen- und Wettbewerbspluralismus im Rundfunksektor durch eine nationale Regelung wie das Gesetz Nr. 112/2004 gewährleistet, das eine neue Grenze von 20 % der Ressourcen in Verbindung mit einem neuen, viel umfangreicheren Korb (dem so genannten SIC: Artikel

2 Buchstabe [g], Artikel 15 des Gesetzes Nr. 112/2004) vorsieht, der auch Tätigkeiten enthält, die keine Auswirkung auf den Pluralismus der Informationsquellen haben, während der kartellrechtlich „relevante Markt“ im Rundfunksektor üblicherweise unter Differenzierung der Märkte bestimmt wird, wobei sogar zwischen Pay-TV- und unentgeltlichen Fernsehkanälen, die über den Äther senden, unterschieden wird (vgl. u. a. folgende Sachen der Kommission: COMP/JV.37 — BSKYB/Kirch Pay TV Regulation [EEC] Nr. 4064/89 Merger Procedure 21/03/2000 und COMP/M.2876 — NEWSCORP-TELEPIÙ Regulation [EEC] Nr. 4064/89 Merger Procedure 2/4/2003)?

⁽¹⁾ ABL L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁽³⁾ ABL L 249 vom 17.9.2002, S. 21.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel vom 13. Oktober 2005 in dem Rechtsstreit De Lantsheer Emmanuel SA gegen Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, abgekürzt CIVC, und Veuve Clicquot Ponsardin SA

(Rechtssache C-381/05)

(2006/C 10/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Cour d'appel Brüssel (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 13. Oktober 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit De Lantsheer Emmanuel SA gegen Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, abgekürzt CIVC, und Veuve Clicquot Ponsardin SA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Umfasst die Definition der vergleichenden Werbung Werbeschaften, in denen der Werbende nur auf eine Warengattung Bezug nimmt, so dass in diesem Fall davon auszugehen wäre, dass eine solche Werbung auf alle Unternehmen Bezug nimmt, die diese Warengattung anbieten, und dass jedes von ihnen geltend machen könnte, es sei erkennbar gemacht worden?
2. Um das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem Werbenden und dem Unternehmen, auf das im Sinne von Artikel [2 Nummer] 2a der Richtlinie Bezug genommen wird, festzustellen:
 - a) Ist vor dem Hintergrund einer Gegenüberstellung von Artikel [2 Nummer] 2a mit Artikel 3a Buchstabe b davon auszugehen, dass Mitbewerber im Sinne dieser Bestimmung jedes Unternehmen ist, das durch die Werbung erkennbar gemacht wird, unabhängig von den Waren oder Dienstleistungen, die es anbietet?

b) Falls die vorstehende Frage zu verneinen ist und für das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist dann auf den augenblicklichen Zustand des Marktes und die bestehenden Gewohnheiten der Verbraucher in der Gemeinschaft abzustellen oder sind auch Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gewohnheiten zu berücksichtigen?

c) Ist die Untersuchung auf den Teil des Gemeinschaftsgebiets zu beschränken, in dem die Werbung verbreitet wird?

d) Ist bei der Bestimmung des Wettbewerbsverhältnisses auf die verglichenen Warengattungen und die Weise abzustellen, in der diese Warengattungen im Allgemeinen wahrgenommen werden, oder sind für die Beurteilung des möglichen Substitutionsgrades auch die besonderen Eigenschaften des Produkts, das der Werbende in seiner Werbung anpreist, und das Image, das er ihm geben möchte, zu berücksichtigen?

e) Sind die Kriterien zur Feststellung des Vorliegens eines Wettbewerbsverhältnisses im Sinne von Artikel 2 Nummer 2a und die Kriterien zur Beurteilung, ob der Vergleich die in Artikel 3a Buchstabe b genannte Bedingung erfüllt, identisch?

3. Ergibt eine Gegenüberstellung von Artikel 2 Nummer 2a mit Artikel 3a der Richtlinie 84/450⁽¹⁾,

a) dass jede vergleichende Werbung unzulässig ist, die eine Warengattung erkennbar macht, wenn die Angabe keinen Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Waren erkennbar macht?

b) oder dass die Zulässigkeit des Vergleichs nur anhand derjenigen nationalen Bestimmungen zu beurteilen ist, die nicht zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über vergleichende Werbung erlassen wurden, was zu einem geringeren Schutz der Verbraucher oder der Unternehmen, die die mit dem Produkt des Werbenden verglichene Warengattung anbieten, führen könnte?

4. Ist für den Fall, dass vom Vorliegen vergleichender Werbung im Sinne von Artikel 2 Nummer 2a auszugehen ist, nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie jeder Vergleich unzulässig, der sich bei Waren ohne Ursprungsbezeichnung auf Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der belgischen Cour de cassation vom 7. Oktober 2005 in dem Rechtsstreit Raffaele Talotta gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-383/05)

(2006/C 10/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die belgische Cour de cassation ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Oktober 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit Raffaele Talotta gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 43 (ex-Artikel 52) EG-Vertrag dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts wie Artikel 182 der zur Durchführung von Artikel 342 § 2 des Code des impôts sur les revenus 1992 ergangenen königlichen Verordnung vom 27. August 1993 entgegensteht, nach der Mindestbemessungsgrundlagen nur auf Gebietsfremde angewendet werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 28. September 2005 in Sachen Color Drack GmbH gegen Lexx International Vertriebs GmbH

(Rechtssache C-386/05)

(2006/C 10/22)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. September 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Oktober 2005, in Sachen Color Drack GmbH gegen Lexx International Vertriebs GmbH um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Art 5 Nr 1 lit b der Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl 2001, L 12, S. 1) dahin auszulegen, dass der Verkäufer beweglicher Sachen, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat und die Sachen dem Käufer, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hat, vereinbarungsgemäß an verschiedene Orte dieses anderen Mitgliedstaates lieferte, vom Käufer hinsichtlich eines alle (Teil-)Lieferungen betreffenden vertraglichen Anspruches — allenfalls nach Wahl des Klägers — vor dem Gericht eines dieser (Erfüllungs-)Orte verklagt werden kann?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 27. Oktober 2005

(Rechtssache C-389/05)

(2006/C 10/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Oktober 2005 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. Bordes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 49 EG verstoßen hat, dass sie die Ausübung von mit der künstlichen Befruchtung von Rindern zusammenhängenden Tätigkeiten ausschließlich in Frankreich zugelassenen „centres de mise en place“ (Inseminationszentren) vorbehält;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In den Artikeln 43 EG und 49 EG seien die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit bzw. des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegt. Darüber hinaus sei in Artikel 46 festgelegt, dass die Bestimmungen dieser Artikel und die auf ihrer Grundlage getroffenen Maßnahmen nicht die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften eines Mitgliedstaates, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsähen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt seien, beeinträchtigen. Um Artikel 46 gehe es jedoch in der vorliegenden Rechtssache nicht, denn die Kommission beanstandete nicht eine Sonderregelung für Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Frankreich auf dem Gebiet der künstlichen Befruchtung tätig sein wollten; vielmehr wende sie sich dagegen, dass solchen Gemeinschaftsangehörigen aufgrund des Monopols, das in

Frankreich den „centres de mise en place“ insbesondere durch zwei Vorschriften der französischen Regelung eingeräumt sei, der Zugang zu dieser Tätigkeit rechtlich und tatsächlich verwehrt sei.

In Frankreich bestehe für die Dienstleistungen der künstlichen Befruchtung zugunsten der „centres de mise en place“ ein tatsächliches und rechtliches Monopol, das den Erbringern solcher Dienstleistungen mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten den Zugang zu diesen Tätigkeiten, sei es über die Niederlassungsfreiheit, sei es über den freien Dienstleistungsverkehr, verwehre. Die französischen Behörden führten Gesundheitsbedenken ins Feld, die nach ihrer Auffassung den Erlass oder die Beibehaltung von nationalen Maßnahmen rechtfertigen könnten, die so restriktiv seien, dass sie zur tatsächlichen Aufhebung dieser beiden im Vertrag verankerten Freiheiten führten. Dagegen bestreitet die Kommission die Gültigkeit der vorgetragenen Rechtfertigungen und führt aus, diese Beschränkungen stünden schon ihrer Natur nach außer Verhältnis zu dem Ziel der gesundheitlichen Sicherheit, das zu ihrer Begründung geltend gemacht werde.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 30. August 2005 in Sachen Jan de Nul N.V. gegen Hauptzollamt Oldenburg

(Rechtssache C-391/05)

(2006/C 10/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Finanzgericht Hamburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. August 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 2005, in Sachen Jan de Nul N.V. gegen Hauptzollamt Oldenburg um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Wie ist der Begriff Meeresgewässer der Gemeinschaft i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. c) Unterabs. 1 der Richtlinie 92/81 (¹) in Abgrenzung zu dem Begriff Binnenwasserstraße i.S.v. Art. 8 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 92/81 zu verstehen?
- Ist der Betrieb eines Laderaumsaugschiffes (sog. Hopperbagger) auf einem Meeresgewässer der Gemeinschaft insgesamt als Schifffahrt i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. c) Unterabs. 1 der Richtlinie 92/81 anzusehen, oder muss zwischen den verschiedenen Tätigkeitsarten während eines Einsatzes differenziert werden?

⁽¹⁾ ABl. L 316, S. 12

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Symvoulio tis Epikrateias vom 30. Juni 2005 in dem Rechtsstreit Georgios Alevizos gegen den Finanzminister

(Rechtssache C-392/05)

(2006/C 10/25)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Das Symvoulio tis Epikrateias ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. Juni 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 2005, in dem Rechtsstreit Alevizos gegen den Finanzminister um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Fallen die öffentlichen Bediensteten sowie die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Streitkräfte, der Sicherheitsorgane und der Hafenzollverwaltung wie die sonstigen Arbeitnehmer unter Artikel 6 der Richtlinie 83/183/EWG des Rates und können einen „gewöhnlichen Wohnsitz“ in einem anderen Land erwerben, wo sie sich mindestens 185 Tage im Kalenderjahr zur Wahrnehmung eines dienstlichen Auftrags von bestimmter Dauer aufhalten, oder haben sie während der Dauer ihrer Entsendung in das andere Land ihren gewöhnlichen Wohnsitz unabhängig davon weiter in Griechenland, dass sie ihre persönlichen und beruflichen Bindungen in das andere Land verlegt haben?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 4. November 2005

(Rechtssache C-393/05)

(2006/C 10/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. November 2005 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Enrico Traversa und Herr Gerald Braun, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

- feststellen, dass die Republik Österreich mit der Forderung, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Österreich einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstößt;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die österreichischen Behörden forderten von jeder in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen und zugelassenen Kontrollstelle im Bereich des ökologischen Landbaus, dass sie ebenfalls eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle in Österreich unterhalten müsse, um in Österreich tätig werden zu dürfen. Diese Forderung laufe der Dienstleistungsfreiheit zuwider, da es die Erbringung von Dienstleistungen in Österreich durch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten unmöglich mache.

Unter Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Artikels 49 verstehe man nämlich das Recht, unbehindert von einem Mitgliedstaat aus einzelne Dienstleistungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ohne dort eine ständige Niederlassung zu unterhalten. Die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit verlange — nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes — nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen, die geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Artikel 49 EG stehe deshalb der Anwendung einer nationalen Regelung oder administrativen Praxis entgegen, die die Möglichkeit für einen Dienstleistungserbringer, von der Dienstleistungsfreiheit tatsächlich Gebrauch zu machen, ohne objektive Rechtfertigung beschränkt.

Die von der Republik Österreich genannten Gründe — die behauptete Ausübung der öffentlichen Gewalt durch die Kontrollstellen und das Allgemeininteresse — seien nicht geeignet, diese Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen. Die Berufung auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt — als Rechtfertigungsgrund zur vorliegenden Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit — wäre nur dann rechtmäßig und akzeptabel, wenn es sich um eine Tätigkeit handelte, die eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt. Die Kontrollstellen seien aber keine Behörden: sie könnten Sanktionen zwangsweise nicht durchsetzen, sie stellten keine öffentliche Urkunden aus, und das Rechtsverhältnis zwischen einer Kontrollstelle und dem Erzeuger habe eine reine privatrechtliche Natur.

Das Allgemeininteresse werde dadurch, dass eine Kontrollstelle in Österreich keine Geschäftsstelle hat, nicht gefährdet, da die effektive Kontrolle nach den Kriterien des Gemeinschaftsrechts bei der Zulassung und bei der Überprüfung der gegebenen Kontrollstelle durch die Behörden des Zulassungsstaates realisiert sei. Im vorliegenden Fall lägen noch dazu gemeinschaftliche Koordinierungs- und Harmonisierungsbestimmungen vor, die gewährleisten, dass das Interesse, das die Republik Österreich ins Treffen führt, nach den gleichen Standards auch in anderen Mitgliedstaaten verfolgt wird.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Tribunale Viterbo vom 25.10.2005 in dem
Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio u. a.**

(Rechtssache C-395/05)

(2006/C 10/27)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Tribunale Viterbo (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25.10.2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. November 2005, in dem Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

— Verstoßen die Artikel 4 Absatz 1 und 4bis des Gesetzes Nr. 401/89 in der geänderten Fassung, nach denen die Ausübung von Wetten derzeit den italienischen Konzessionären der öffentlichen Dienstleistung unter Ausschluss ausländischer Buchmacher vorbehalten ist, gegen die in den Artikeln 31 EG, 86 EG, 43 EG und 48 EG vorgesehenen Grundsätze des freien Wettbewerbs, der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Tribunale Palermo vom 19. Oktober 2005 in
dem Strafverfahren gegen Maria Grazia Di Maggio und Sal-
vatore Buccola**

(Rechtssache C-397/05)

(2006/C 10/28)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Tribunale Palermo (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Oktober 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. November 2005, in dem Strafverfahren gegen Maria Grazia Di Maggio und Salvatore Buccola um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stellt eine nationale Regelung, die für das Sammeln von Wetten ohne polizeiliche Genehmigung ein strafrechtliches Verbot vorsieht, eine Beschränkung der in Artikel 43 EG vorgesehenen Niederlassungsfreiheit und der in Artikel 49 EG vorgesehenen Dienstleistungsfreiheit dar?
2. Erfüllt die polizeiliche Genehmigung nach Artikel 88 des Testo Unico delle Leggi di Pubblica Sicurezza (TULPS) (Gesetze über die öffentliche Sicherheit) alle vom Gerichts-

hof für eine Rechtfertigung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aufgestellten Voraussetzungen?

3. Ist die in Artikel 4 (4bis) des Gesetzes Nr. 401/89 vorgesehene strafrechtliche Sanktion angemessen, verhältnismäßig und vor allem nicht diskriminierend gegenüber den Eigentümern der in Italien betriebenen Datenübermittlungszentren, die mit dem Buchmacher Stanley Ltd. mit Sitz in Liverpool zusammenarbeiten, obwohl die Kontrollen, denen Letztere unterliegen, im Wesentlichen mit denen der italienischen Konzessionsnehmer übereinstimmen, die eine polizeiliche Lizenz einholen müssen, die gemäß der Suprema Corte zum Ziel hat, eine kriminelle Unterwanderung des Sektors der Nachfrage und des Angebots von Spielen zu verhindern?

**Klage des Europäischen Parlaments gegen die Kommission
der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17.
November 2005**

(Rechtssache C-403/05)

(2006/C 10/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Europäische Parlament hat am 17. November 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind R. Passos, E. Waldherr und K. Lindahl.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung, mit der ein die Sicherheit der philippinischen Grenzen betreffendes, im Rahmen der Haushaltslinie 19 10 02 des Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu finanzierendes Vorhaben (Philippine Border Management Project; Nr. ASIA/2004/016-924) genehmigt wurde und die in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern erlassen wurde, für nichtig zu erklären (!);
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament beantragt, die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, weil die Kommission ihre Durchführungsbefugnisse überschritten habe.

Der Hauptzweck der angefochtenen Entscheidung bestehe in der Bekämpfung des Terrorismus, indem die Anti-Terrorismus-Resolution 1373 (2001) des UN-Sicherheitsrats durchgeführt werde. Dagegen habe die Verordnung Nr. 443/92 zum Ziel, durch finanzielle, technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit Entwicklungshilfe zu leisten. Mit den auf dieser Rechtsgrundlage übertragenen Durchführungsbefugnissen seien für die Kommission Aufgaben der Verwaltung, der Leistung finanzieller und technischer Hilfe und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verbunden. Eine Maßnahme, die der Regierung der Philippinen helfen solle, zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus ihre Grenzen sicherer zu machen, gehe über die in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus und sei daher rechtswidrig.

Die angefochtene Entscheidung sei nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden. Das Europäische Parlament habe von ihrem vollständigen Wortlaut erst am 9. September 2005 Kenntnis erlangt.

(¹) ABl. L 52, vom 27.2.1992, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 17. November 2005

(Rechtssache C-404/05)

(2006/C 10/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. November 2005 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Enrico Traversa und Herr Gerald Braun, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

- feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Forderung, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Deutschland einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstößt;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die deutschen Behörden forderten von jeder in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen und zugelassenen Kontrollstelle im Bereich des ökologischen Landbaus, dass sie ebenfalls eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle in Deutschland unterhalten müsse, um in Deutschland tätig werden zu dürfen. Diese Forderung laufe der Dienstleistungsfreiheit zuwider, da es die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland durch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten unmöglich macht.

Unter Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Artikels 49 verstehe man nämlich das Recht, unbehindert von einem Mitgliedstaat aus einzelne Dienstleistungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ohne dort eine ständige Niederlassung zu unterhalten. Die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit verlange — nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes — nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen, die geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Artikel 49 EG stehe deshalb der Anwendung einer nationalen Regelung oder administrativen Praxis entgegen, die die Möglichkeit für einen Dienstleistungserbringer, von der Dienstleistungsfreiheit tatsächlich Gebrauch zu machen, ohne objektive Rechtfertigung beschränkt.

Die von der Bundesregierung genannten Gründen — die behauptete Ausübung der öffentlichen Gewalt durch die Kontrollstellen und das Allgemeininteresse — seien nicht geeignet, diese Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen. Die Berufung auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt — als Rechtfertigungsgrund zur vorliegenden Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit — wäre nur dann rechtmäßig und akzeptabel, wenn es sich um eine Tätigkeit handele, die eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt. Zwar die Kontrollstellen von den Bundesländern auch mit behördlichen Aufgaben belehrt seien und sie auch die Möglichkeit hätten, die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen zwangsweise durchzusetzen, sei diese Tatsache gemeinschaftsrechtlich irrelevant und ändere nichts daran, dass die von dem Gemeinschaftsrecht geregelte Tätigkeit einer Kontrollstelle auch von jeder, in einem anderen Mitgliedstaat auf dieser rechtlichen Grundlage zugelassenen Kontrollstelle im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland ausgeübt werden dürfe.

Das Allgemeininteresse werde dadurch, dass eine Kontrollstelle in Deutschland keine Geschäftsstelle hat, nicht gefährdet, da die effektive Kontrolle nach den Kriterien des Gemeinschaftsrechts bei der Zulassung und bei der Überprüfung der gegebenen Kontrollstelle durch die Behörden des Zulassungsstaates realisiert sei. Im vorliegenden Fall lägen noch dazu gemeinschaftlichen Koordinierungs- und Harmonisierungsbestimmungen vor, die gewährleisten, dass das Interesse, das die Bundesregierung ins Treffen führt, nach den gleichen Standards auch in anderen Mitgliedstaaten verfolgt wird.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 21. November 2005

(Rechtssache C-409/05)

(2006/C 10/31)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. November 2005 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater D. Triantafyllou und G. Wilms, Juristischer Dienst; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2, 9, 10 und 11 der Verordnung Nr. 1552/89⁽¹⁾ bis zum 31. Mai 2000 bzw. aus der Verordnung Nr. 1150/2000⁽²⁾ von diesem Datum an verstoßen hat, dass sie es abgelehnt hat, die wegen der Einfuhr von Kriegsmaterial unter Befreiung von Zöllen entgangenen Eigenmittel zu berechnen und zu zahlen, und dadurch, dass sie es abgelehnt hat, die Verzugszinsen zu zahlen, die sich aus der Nichterstattung von Eigenmitteln an die Kommission ergeben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Die Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass die Zahlung von Zöllen mit niedrigen (oder auf Null reduzierten) Sätzen die Landesverteidigung im Sinne von Artikel 296 EG wesentlich beeinträchtigen würde.
- Das militärische Geheimnis befreie nicht von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung, die entsprechenden Zölle zu berechnen und zu entrichten.
- Die Beklagte könne sich nicht auf ein berechtigtes Vertrauen wegen der verspäteten Einleitung des Verfahrens berufen.
- Die Nichterfüllung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft belaste die anderen Mitgliedstaaten in unrechtmäßiger Weise.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. November 2005

(Rechtssache C-414/05)

(2006/C 10/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. November 2005 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist B. Stromsky, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen die Richtlinie 2003/94/EG der Kommission vom 8. Oktober 2003 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Humanarzneimittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat,
- und
2. festzustellen, dass die Französische Republik jedenfalls dadurch gegen die Richtlinie 2003/94/EG der Kommission vom 8. Oktober 2003 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Humanarzneimittel und für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate verstoßen hat, dass sie der Kommission nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
 3. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass die Umsetzungsfrist am 30. April 2004 abgelaufen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 22.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 24. November 2005

(Rechtssache C-416/05)

(2006/C 10/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. November 2005 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind C. F. Durand und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, indem es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-89/03 betreffend die Nichtumsetzung der Richtlinie 93/15/EWG⁽¹⁾ in das luxemburgische Recht ergeben;
2. dem Großherzogtum Luxemburg aufzugeben, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft“ ein Zwangsgeld in Höhe von 9 000 Euro pro Tag des Verzuges beim Erlass der Maßnahmen, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache C-89/03 ergeben, vom Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren bis zur vollständigen Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-89/03 zu zahlen;
3. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-89/03 (Kommission/Luxemburg) für Recht erkannt und entschieden: „Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.“

Die Kommission habe die luxemburgischen Behörden mit Schreiben vom 7. November 2003 auf das Urteil vom 2. Oktober 2003 hingewiesen und sie aufgefordert, ihr mitzuteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen hätten, um diesem Urteil nachzukommen.

Die luxemburgischen Behörden hätten daraufhin geantwortet, dass der Entwurf einer Großherzoglichen Verordnung spätestens im November 2004 fertig gestellt sein dürfte.

Am 14. Dezember 2004 habe die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme erlassen, in der sie das Großherzogtum Luxemburg aufgefordert habe, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Stellungnahme nachzukommen.

Die luxemburgischen Behörden hätten mit Schreiben vom 19. September 2005 erklärt, dass der Conseil d'État die Auffassung vertrete, dass der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs gemäß der Verfassung dem Gesetz vorbehalten sei.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen habe das Großherzogtum Luxemburg die fragliche Richtlinie noch immer nicht umgesetzt.

Die Kommission gibt in der Klageschrift gemäß Artikel 228 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 EG die Höhe des von dem Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds an, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Im vorliegenden Fall vertritt die Kommission die Ansicht, dass ein Zwangsgeld von 9 000 Euro pro Tag der Schwere und Dauer des Verstoßes angemessen sei und die Notwendigkeit berücksichtige, diesem Zwangsgeld die erforderliche abschreckende Wirkung zu verleihen.

⁽¹⁾ Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-272/03, M. D. Fernández Gómez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 24. November 2005

(Rechtssache C-417/05 P)

(2006/C 10/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. November 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-272/03, M. D. Fernández Gómez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind D. Martin und L. Lozano Palacios.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden, den von der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und deshalb die Klage in der Rechtssache T-272/03 abzuweisen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- Frau Fernández Gómez die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In ihrer Rechtsmittelschrift macht die Kommission drei Rechtsmittelgründe geltend:

1. Der erste Rechtsmittelgrund bezieht sich darauf, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen habe, dass es die Klage für zulässig gehalten habe, da das Schreiben vom 19. Januar 2001 keinen Entscheidungscharakter gehabt habe und die im ersten Rechtszug angefochtene Handlung, d. h. die E-Mail vom 12. Mai 2003, nicht nur eine Bestätigung gewesen sei, sondern einen neuen Umstand gegenüber dem Vergleich zum Vertrag vom 17. Januar 2001 und dem Schreiben vom 19. Januar 2001 enthalten habe. Die Kommission ist dagegen der Ansicht, dass die Klage unzulässig sei, da das Schreiben vom 19. Januar 2001 und der Vertrag vom 17. Januar 2001 die endgültige Position der Verwaltung gegenüber der Klägerin festgelegt hätten. Demnach hätten diese Handlungen von der Klägerin angefochten werden müssen. Nach Ansicht der Kommission hat die E-Mail vom 12. Mai 2003 weder Entscheidungscharakter, noch enthält sie den geringsten neuen Umstand gegenüber den vorhergehenden Handlungen. Die Klage hätte daher als unzulässig abgewiesen werden müssen.
2. Der zweite Rechtsmittelgrund bezieht sich in erster Linie auf einen Rechtsfehler bei der Auslegung der Entscheidung vom 13. November 1996, insbesondere des Begriffes „nicht dem Statut unterliegendes Personal“. Nach Ansicht der Kommission geht aus dem mit dieser Entscheidung verfolgten Ziel sowie schon aus ihrem Wortlaut und dem Kontext, in dem sie erlassen worden sei, hervor, dass sie für sämtliche „Dienstverhältnisse oder Verträge mit der Kommission“ in Bezug auf das nicht verbeamtete Personal der Kommission gelte. Hilfsweise trägt die Kommission vor, dass das Gericht ultra petita entschieden habe und Artikel 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten falsch ausgelegt habe. Denn wenn eine Vorschrift des Statuts der Anstellungsbehörde wie im vorliegenden Fall eine bloße Befugnis einräume, falle deren Ausübung in den Rahmen ihres weiten Ermessens.

3. Der dritte Rechtsmittelgrund bezieht sich in erster Linie auf einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dadurch, dass Ersatz für einen angeblichen materiellen Schaden zugesprochen worden sei, der weder real noch bestimmt sei, und hilfsweise auf die Nichteinhaltung der Begründungspflicht bei der Berechnung des Schadens, die den Gerichtshof daran hindere, die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-72/04, S. Hosmann-Chevalier gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 29. November 2005

(Rechtssache C-424/05 P)

(2006/C 10/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. November 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 13. September 2005 in der Rechtssache T-72/04, S. Hosmann-Chevalier gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind H. Kraemer und M. Velardo.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Klägerin im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer eigenen Kosten im Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht als einzigen Rechtsmittelgrund gegen das angefochtene Urteil einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in den Randnummern 31 bis 36 und 42 dieses Urteils geltend. Sie ist insbesondere der Auffassung, dass das Gericht die an den „Dienst für einen anderen Staat“ geknüpfte Bedingung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich Satz 2 des Anhangs VII des Statuts falsch ausgelegt habe.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Rechtsmittelkammer

(2006/C 10/36)

Am 6. Dezember 2005 hat das Gericht erster Instanz nach Artikel 12 der Verfahrensordnung beschlossen, dass die gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegten Rechtsmittel mit dem Eingang der Rechtsmittelschrift und vorbehaltlich einer späteren Anwendung der Artikel 14 und 51 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 12. Dezember 2005 bis zum 31. August 2007 einer Rechtsmittelkammer zugewiesen werden.

Die Rechtsmittelkammer besteht aus dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und den Präsidenten der Zweiten, der Dritten, der Vierten und der Fünften erweiterten Kammer.

Für die Zeit vom 12. Dezember 2005 bis zum 31. August 2007 werden der Rechtsmittelkammer mit fünf Richtern daher zugeteilt:

Präsident Vesterdorf sowie die Richter Jaeger, Pirrung, Vilaras und Legal.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. November 2005
— Biofarma/HABM

(Rechtssache T-154/03) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale Wortmarken ARTEX — Anmeldung des Wortzeichens ALREX als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2006/C 10/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger(in/nen): Biofarma SA (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte V. Gil Vega, A. Ruiz López und D. Gonzalez Maroto)

Beklagte(r): Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte[r]: W. Verburg und A. Folliard-Monguira)

Andere(r)Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelfer(in/nen) im Verfahren vor dem Gericht: Bausch & Lomb Pharmaceuticals Inc (Tampa, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt S. Klos)

Gegenstand der Rechtssache

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Februar 2003 (Sache R 370/2002-3) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Biofarma SA und der Bausch & Lomb Pharmaceuticals Inc.

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 5. Februar 2003 (Sache R 370/2002-3) wird aufgehoben.
2. Das Amt trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 5.7.2003.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. November 2005
— Focus Magazin Verlag GmbH/HABM

(Rechtssache T-275/03) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Hi FOCuS — Ältere nationale Wortmarke FOCUS — Umfang der Nachprüfung durch die Beschwerdekammer — Beweiswürdigung vor der Beschwerdekammer)

(2006/C 10/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger(in/nen): Focus Magazin Verlag GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt U. Gürtler)

Beklagte(r): Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte[r]: A. von Mühlendahl, B. Müller und G. Schneider)

Andere(r)Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ECI Telecom Ltd (Petach Tikva, Israel)

Gegenstand der Rechtssache

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. April 2003 (Sache R 913/2001-4) im Widerspruchsverfahren zwischen der Focus Magazin Verlag GmbH und der ECI Telecom Ltd

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. April 2003 (Sache R 913/2001-4) wird aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 251 vom 18.10.2003.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. November 2005 — Righini/Kommission

(Rechtssache T-145/04) (¹)

(Beamte — Bedienstete auf Zeit — Einstufung in die Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe — Einstufung in die höhere Besoldungsgruppe der Laufbahn)

(2006/C 10/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Elisabetta Righini (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagte(r): Kommission (Bevollmächtigte[r]: V. Joris und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Klägerin bei ihrem Dienstantritt als Bedienstete auf Zeit und als Beamtin auf Probe in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 3, eingestuft wurde, und, soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung vom 21. Januar 2004 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 179 vom 10.7.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. Oktober 2005 — First Data u. a./Kommission

(Rechtssache T-28/02) (¹)

(Wettbewerb — Artikel 81 EG — Visa-Bezahlkartensystem — Regel „Kein Anwerben ohne Ausgabe von Karten“ — Negativattest — Während des Verfahrens aufgehobene Regel — Rechtsschutzinteresse — Erledigung der Hauptsache)

(2006/C 10/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): First Data Corp. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika), FDR Ltd (Dover, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) und First Data Merchant Services Corp. (Sunrise, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte[r]: zunächst Rechtsanwälte P. Bos und M. Nissen, dann Rechtsanwalt P. Bos)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: zunächst R. Wainwright, W. Wils und V. Superti, dann R. Wainwright und T. Christoforou)

Gegenstand der Rechtssache

Nichtigerklärung von Artikel 1 fünfter Gedankenstrich der Entscheidung 2001/782/EG der Kommission vom 9. August 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache Nr. COMP/29.373 — Visa International) (ABL L 293, S. 24).

Tenor des Beschlusses

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerinnen und die Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 109 vom 4.5.2002.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2005 — Ouariachi/Kommission

(Rechtssache T-124/04) ⁽¹⁾

(Schadenersatzklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Durch einen Bediensteten in Ausübung seiner Amtstätigkeit entstandener Schaden — Fehlender Kausalzusammenhang)

(2006/C 10/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Jamal Ouariachi (Rabat, Marokko) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte F. Blanmailland und C. Verbrouck)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: F. Dintilhac und G. Boudot)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Ersatz des dem Kläger infolge der angenommenen rechtswidrigen Handlungen eines Bediensteten der Delegation der Kommission in Khartoum (Sudan) angeblich entstandenen Schadens.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 30.4.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. Oktober 2005 — GAEC Salat/Kommission

(Rechtssache T-89/05) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage — Beschwerde betreffend die geschützte Ursprungsbezeichnung „Salers“ — Verordnung [EG] Nr. 828/2003 — Stellungnahme der Kommission — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2006/C 10/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): GAEC Salat (Farges, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt F. Delpeuch)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: F. Clotuche-Duvieusart)

Gegenstand der Rechtssache

Untätigkeitsklage zur Feststellung, dass die Kommission es unterlassen hat, über die vom Kläger gegen die Französische Republik eingelegte Beschwerde zu entscheiden.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2005.

Klage, eingereicht am 6. Oktober 2005 — Schierhorst/Kommission

(Rechtssache T-374/05)

(2006/C 10/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Rainer Johannes Schierhorst (Georgetown, Guyana) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Jaume)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers zusammen mit der Ernennungsentscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. Januar 2005 aufzuheben, soweit darin seine Besoldungsgruppe nach Artikel 12 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts und seine Dienstaltersstufe nach dem aktuellen Artikel 32 des Statuts festgesetzt werden;
- die Anstellungsbehörde auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen ergeben, insbesondere auf die Neueinstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A*10, Dienstaltersstufe 4, rückwirkend zum 1. Februar 2005, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsentscheidung vom 11. Oktober 2004;
- hilfsweise, die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, den der Kläger dadurch erlitten hat, dass er nicht schon am 1. Februar 2005, dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsentscheidung vom 5. Januar 2005, in die Besoldungsgruppe A*10, Dienstaltersstufe 4, eingestuft worden ist;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger nahm erfolgreich an dem allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/1/02 für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte der Besoldungsgruppe A 6/A 7 im Bereich „Landwirtschaft“ teil und wurde mit der angefochtenen Entscheidung vom 5. Januar 2005 zum Beamten ernannt. Er wurde gemäß Artikel 12 des Anhangs XIII des Statuts in die neue Besoldungsgruppe A*6 eingestuft, die niedriger ist als die alten Besoldungsgruppen A 6/A 7, denen nach dem neuen System die Besoldungsgruppen A*8/A*10 entsprechen.

Für seine Anträge beruft sich der Kläger auf die gleichen Gründe wie die Klägerin in der Rechtssache T-207/05⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 193 vom 6.8.2005, S. 36.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2005 — Seegmuller/Kommission

(Rechtssache T-377/05)

(2006/C 10/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Magali Seegmuller (Uccle/Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: K. H. Hagenaar, avocat)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2005, die die Klägerin daran hindert, ihre Versetzung wirksam werden zu lassen und ihren Dienst bei der Delegation von Guinea-Conakry als Verwaltungschefin dieser Delegation anzutreten;
- dem Antrag der Klägerin auf Entschädigung in noch zu beziffernder Höhe für den ihr von der Beklagten zugefügten materiellen und immateriellen Schaden dem Grunde nach stattzugeben;
- die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und die Auslagen der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Vertragsbedienstete bei der Kommission, bewarb sich um den Posten eines Verwaltungschefs im Kongo-Brazzaville (Stellenausschreibung COM/2004/2982/F). Am 5.

Januar 2005 wurde ihr mitgeteilt, dass sie die Auswahlprüfungen bestanden habe. Von der GD RELEX der Kommission danach gefragt, ob sie bereit sei, auch eine andere Delegation zu akzeptieren, erklärte sich die Klägerin auch mit einer Verwendung in Guinea-Conakry einverstanden.

Wie üblich unterzog die Klägerin sich im Hinblick auf den Antritt ihrer Reise zur Delegation nach Guinea-Conakry einer ärztlichen Untersuchung. Mit Vermerk vom 17. März 2005 gelangte der Vertrauensarzt der Kommission zu dem Ergebnis, dass die Klägerin die für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dieser Delegation erforderliche körperliche Eignung nicht besitze. Aufgrund dieses Vermerk teilte die GD RELEX der Klägerin mit, dass ihr Dienstantritt in Guinea-Conakry nicht erfolgen könne. Die Klägerin hat daher eine Beschwerde gegen die letztgenannte Entscheidung eingelegt, die mit der angefochtenen Entscheidung vom 5. Juli 2005 zurückgewiesen worden ist.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin die Unzuständigkeit des Direktors der GD RELEX für den Erlass der Entscheidung vom 15. April 2004 sowie einen Ermessensmissbrauch geltend. Darüber hinaus stellt sie die Beurteilungsfehler auf Seiten des Vertrauensarztes der Kommission fest, dessen Bericht am 17. März 2005 keine verständliche Verbindung zwischen den in ihm enthaltenen ärztlichen Feststellungen und den Schlussfolgerungen herstelle, die daraus gezogen würden.

Klage, eingereicht am 7. Oktober 2005 — Marenco/Kommission

(Rechtssache T-378/05)

(2006/C 10/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Giuliano Marenco (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte A. Pappalardo und M. Merola)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der Festsetzung des Gehaltes des Klägers vom Januar 2005 (letzter Monat der Dienstzeit),
 - insoweit, als diese Festsetzung die Anhebung des in Artikel 7 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Monatsgrundgehalts nicht berücksichtigt,
 - insoweit der Multiplikationsfaktor mit 0,9982852 statt mit 1 angegeben wird;

- Aufhebung der Verfügung des Chef de l'unité pensions des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 31. Januar 2005, mit der die Versorgungsbezüge zuerkannt und festgestellt werden,
- insoweit, als darin die Anhebung des in Artikel 7 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Monatsgrundgehalts nicht berücksichtigt wird,
- insoweit, als in der Einstufung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst die Zahl 0,9982852 an Stelle der Zahl 1 aufscheint,
- insoweit, als darin die Einstufung für die Ruhegehaltsansprüche mit A*16/03 an Stelle von A*16/06 vorgenommen wird;
- Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 1. Juli 2005 (ADMIN.B.2 — SHS/amd — D (05)15121), mit der beide Beschwerden des Klägers abgewiesen wurden (Nr. R/266/05 und R/298/05);
- Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ehemaliger stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission, im Februar 2005 in den Ruhestand versetzt, wurde vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst in die Besoldungsgruppe A*16 eingestuft und wäre bis Ende 2004 in den Genuss der in Artikel 7 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Anhebung des Monatsgrundgehalts gekommen. Gemäß den am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Statuts spiegelte ein auf sein Monatsgrundgehalt anzuwendender Multiplikationsfaktor von 0,9580274 die Differenz zwischen dem für seine Besoldungsgruppe vorgesehenen Monatsgrundgehalt unter dem alten und neuen Statut wider.

Am 1. Januar 2005 erreichte der Kläger die Dienstaltersstufe 6 seiner Besoldungsgruppe. Da die für diese Dienstaltersstufe vorgesehenen Monatsgrundgehälter unter dem alten und neuen Statut gleich sind, ist der Kläger der Ansicht, dass der anzuwendende Multiplikationsfaktor nunmehr 1 betragen müsste. Allerdings schien mit Beginn dieses Monats sowohl auf seiner letzten Gehaltsabrechnung als auch auf der Verfügung, mit der die Versorgungsbezüge zuerkannt und festgestellt werden, ein Multiplikationsfaktor von 0,9982852 auf. Darüber hinaus war die in Artikel 7 Absatz 4 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehene Anhebung des Monatsgrundgehalts in seinem Gehalt für Januar 2005 nicht enthalten und wurde folglich bei der Festsetzung der auf Grundlage dieses Monats berechneten Ruhegehaltsansprüche nicht berücksichtigt. Schließlich habe die Verfügung, mit der die Ruhegehaltsansprüche festgesetzt wurden, den Kläger in die Dienstaltersstufe 3 statt 6 seiner Besoldungsgruppe eingestuft.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 2, gegen Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts geltend. Er beruft sich auch auf eine Verletzung des gerechtfertigten Vertrauens, das

angeblich vom Ergebnis einer Berechnung zu Informationszwecken herrühre, die er mit Hilfe eines elektronischen Hilfsmittels („calculette“) vorgenommen habe, das dem Personal von der Kommission zur Verfügung gestellt werde. Nach der Berechnung mit Hilfe der calculette, so der Kläger, sei die Berücksichtigung der fraglichen Anhebung bei der Festsetzung der Ruhegehaltsansprüche vorgesehen gewesen.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2005 — Zuffa/HABM

(Rechtssache T-379/05)

(2006/C 10/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): Zuffa, LLC (Las Vegas, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte[r]: S. Malynicz, Barrister, und M. Blair, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 8. August 2005 in der Sache R 24/2005-1;
- Verurteilung des Amtes, seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ULTIMATE FIGHTING“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 25, 28 und 41 — Anmeldung Nr. 2 766 590.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Der Begriff „ULTIMATE FIGHTING“ sei als Ganzes betrachtet nicht für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen eine Gattungs- oder übliche Bezeichnung. Die Beschwerdekammer habe nicht die gesamte Marke in Bezug auf alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen hinreichend geprüft.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2005 — Buendía Sierra/Kommission**(Rechtssache T-380/05)**

(2006/C 10/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): José Luis Buendía Sierra (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte M. van der Woude und V. Landes)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der durch die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten und bestandskräftig gewordenen Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 nur vier Prioritätspunkte der Generaldirektion zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 keinen Sonderprioritätspunkt „Beförderungsausschuss für Tätigkeiten im Interesse des Organs“ zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, an den Kläger insgesamt 20 Punkte für das Beförderungsjahr 2004 und insgesamt 40 Punkte für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4 in diesem Jahr zu vergeben; Aufhebung der Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 für das Beförderungsjahr 2004; Aufhebung der Liste der im Beförderungsjahr 2004 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten und jedenfalls der Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in diese Listen aufzunehmen;
- soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf die gleichen Gründe, wie er sie bereits in der Rechtssache T-311/04 ⁽¹⁾ geltend gemacht hat.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 44.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2005 — Di Bucci/Kommission**(Rechtssache T-381/05)**

(2006/C 10/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Vittorio Di Bucci (Brüssel/Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte M. van der Woude und V. Landes)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der durch die Entscheidung des Generaldirektors über die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten und bestandskräftig gewordenen formellen Absicht des Generaldirektors des Juristischen Dienstes, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 nur vier Prioritätspunkte der Generaldirektion zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 keinen Sonderprioritätspunkt „Beförderungsausschuss für Tätigkeiten im Interesse des Organs“ („PPCP“) zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung, an den Kläger insgesamt 20 Punkte für das Beförderungsjahr 2004 und insgesamt 40 Punkte für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4 in diesem Jahr zu vergeben; Aufhebung der Liste der Beamten, an die PPCP vergeben wurden; Aufhebung der nach Befassung der Beförderungsausschüsse aufgestellten Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 für das Beförderungsjahr 2004; Aufhebung der Liste der im Beförderungsjahr 2004 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderten Beamten und jedenfalls der Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in diese Listen aufzunehmen;
- soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf die gleichen Gründe, wie sie in der Rechtssache T-311/04 ⁽¹⁾ geltend gemacht worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 44.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2005 — Wilms/Kommission**(Rechtssache T-386/05)**

(2006/C 10/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger(in/nen)*: Günter Wilms (Brüssel, Belgien) (*Prozessbevollmächtigte[r]*: Rechtsanwälte M. van der Woude, V. Landes)*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der Klagepartei(en)**

- Aufhebung der durch die Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes über die Zurückweisung der Beschwerde bestätigten und definitiv gewordenen förmlichen Absicht des Generaldirektors, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 zwei Prioritätspunkte der Generaldirektion zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 keinen Sonderprioritätspunkt „Beförderungsausschuss für Tätigkeiten im Interesse des Organs“ (PPCP) zu vergeben;
- Aufhebung der Entscheidungen des Generaldirektors für Personal und Verwaltung, an den Kläger für das Beförderungsjahr 2004 insgesamt 17 Punkte und insgesamt 36 Punkte für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 5 in diesem Beförderungsjahr zu vergeben; der Liste der Beamten, an die PPCP vergeben wurden; der nach Befassung der Beförderungsausschüsse aufgestellten Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 6 für das Beförderungsjahr 2004; der Liste der im Beförderungsjahr 2004 nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten und jedenfalls der Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in diese Listen aufzunehmen;
- Aufhebung, soweit erforderlich, der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe, auf die der Kläger seine Klage stützt, entsprechen denen, die in der Rechtssache T-311/04 ⁽¹⁾ geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004, S. 44.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2005 — Chatziioannidou/Kommission**(Rechtssache T-387/05)**

(2006/C 10/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger(in/nen)*: Eleni Chatziioannidou (Auderghem, Belgien) (*Prozessbevollmächtigte[r]*: Rechtsanwalt A. Pappas)*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der Klagepartei(en)**

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. Juli 2005, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen eine Entscheidung über die Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Beamtin der Kommission, stellte einen Antrag auf Übertragung ihrer vor ihrem Eintritt in den Dienst der Kommission in Griechenland erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften. Mit ihrer Klage kritisiert sie die Art und Weise der Berechnung der nach dem System der Gemeinschaften zu berücksichtigenden Zahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre auf der Grundlage des übertragenen Kapitals. Sie macht insbesondere geltend, dass die Kommission vor der Einführung des Euro das in einer anderen Währung als dem belgischen Franc übertragene Kapital nicht auf der Grundlage des am Tag der Berechnung geltenden Wechselkurses umgerechnet habe, sondern zu einem durchschnittlichen Wechselkurs, der die Währungsschwankungen während der Zeit der Beitragszahlung habe widerspiegeln sollen. Seit dem Ende der Übergangszeit für die endgültige Einführung des Euro, d. h. ab 1. Januar 2002, wende die Kommission diese Berechnungsweise jedoch nicht mehr an, sondern berücksichtige den von den nationalen Rentenkassen in Euro übertragenen Betrag.

Die Klägerin stellt fest, dass die Aufgabe der Methode des durchschnittlichen Wechselkurses in ihrem Fall zu einer erheblichen Verringerung der Zahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre führe, die ihr angerechnet worden seien. Auf dieser Grundlage beruft sie sich auf eine Verletzung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1103/97 des Rates, wonach die Einführung des Euro keine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten bewirke. Sie beruft sich außerdem auf eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, da ein Beamter unter genau den gleichen Bedingungen nicht dieselbe Zahl ruhegehaltstfähiger Dienstjahre im Versorgungssystem der Gemeinschaften erhalte, je nachdem, ob sein Antrag auf Übertragung vor oder nach der Einführung des Euro gestellt worden sei.

Klage, eingereicht am 20. Oktober 2005 — Grünheid/Kommission**(Rechtssache T-388/05)**

(2006/C 10/51)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger(in/nen):* Sabine Grünheid (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt E. Boigelot)*Beklagte(r):* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der Klagepartei(en)**

- Aufhebung der am 18. November 2004 mitgeteilten Entscheidung vom 6. Oktober 2005, soweit sie die Einstufung der Klägerin in die Besoldungsgruppe A*8 vorsieht, sowie Aufhebung sämtlicher folgender oder damit im Zusammenhang stehender Rechtsakte;
- Aufhebung der am 12. Juli 2005 mitgeteilten berichtigten Entscheidung vom 6. Juli 2005, mit der die am 18. Februar 2005 unter R/162/05 eingetragene Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wird;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die von der Kommission im Jahr 2003 als Beamtin eingestellt wurde, ficht mit dieser Klage ihre definitive Einstufung in die frühere Besoldungsgruppe A 7, nunmehr A*8, an. Sie ist der Meinung, dass sie angesichts vor ihrer Einstellung erworbener Berufserfahrung, angeblich ein Zeitraum von mehr als 12 Jahren, in die Besoldungsgruppe A 6, nunmehr A*10, hätte eingestuft werden müssen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in der vor dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung, gegen die Beschlüsse der Kommission über die Kriterien für die Einstufung in die Besoldungsgruppe, gegen das Verwaltungshandbuch für die Einstufung neuer Beamter sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend. Sie macht ferner einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung geltend, da die Kommission in der Vergangenheit Beamte mit geringeren oder gleichen Qualitäten wie die Klägerin in höhere Besoldungsgruppen eingestuft habe. Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und die Fürsorgepflicht geltend.

Klage, eingereicht am 20. Oktober 2005 — Ole Eistrup/Europäisches Parlament**(Rechtssache T-389/05)**

(2006/C 10/52)

*Verfahrenssprache: Dänisch***Parteien***Kläger(in/nen):* Ole Eistrup (Knebel, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte[r]: S. E. Hjelmberg, advokat)*Beklagte(r):* Europäisches Parlament**Anträge der Klagepartei(en)**

- Aufhebung der Entscheidung des Beklagten vom 13. Dezember 2004 und der Antwort des Beklagten vom 12. Juli 2005;
- Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Verdienstausfall in Höhe von 203 357 Euro für den Zeitraum 1. Juni 1998 bis 1. September 2002 zuzüglich Zinsen;
- Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 20 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zuzüglich Zinsen;
- Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der in der dänischen Übersetzungsabteilung des Beklagten tätige Kläger beantragte seine Wiederverwendung nach Ablauf eines Urlaubs aus persönlichen Gründen, den er vom 1. August 1992 bis 31. Juli 1996 genommen hatte. Seine Wiederverwendung wurde jedoch erst ab 1. Oktober 2002 möglich, da der Beklagte sich vorher nicht in der Lage sah, eine der Besoldungsgruppe und der Eignung des Klägers entsprechende frei werdende Planstelle auszumachen.

Zur Begründung der Klage macht der Kläger geltend, er habe seine Verpflichtung zur Schadensbegrenzung im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls erfüllt.

Die rechtswidrige Behandlung der Angelegenheit durch den Beklagten habe ihn in einen anhaltenden Zustand der Unsicherheit und Sorge versetzt; das Verhalten des Beklagten verletze eindeutig seine Rechte sowie das Vertrauen, das jeder Bürger in das Rechtssystem der Gemeinschaft müsse setzen können.

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2005 — Pickering/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-393/05)

(2006/C 10/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Stephen Pickering (La Hulpe, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der Gehaltsabrechnungen des Klägers für Dezember 2004, Januar 2005 und Februar 2005 sowie sämtlicher folgender Gehaltsabrechnungen, soweit mit ihnen rechtswidrige Bestimmungen der Verordnung Nr. 723/2004 vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Verordnungen Nr. 856/2004 zur Festsetzung der neuen Berichtigungskoeffizienten und Nr. 31/2005 zu deren Angleichung angewandt worden sind;
- soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. Juli 2005 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers (R/299/05);
- Verurteilung der Beklagten in sämtliche Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Kommission, stammt aus dem Vereinigten Königreich. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 723/2004⁽¹⁾ zur Änderung des Statuts machte er regelmäßig Gebrauch von der Möglichkeit, einen Teil seiner Dienstbezüge in sein Herkunftsland überweisen zu lassen. Nach den geltenden Vorschriften wurde der überwiesene Teil um den Betrag erhöht, der sich aus der Anwendung eines „Berichtigungskoeffizienten“, der den Unterschied der Lebenshaltungskosten zwischen dem Dienstland und dem Herkunftsland widerspiegeln sollte, ergab.

Das neue Statut sieht im Gegensatz zum vorherigen Zustand strenge Voraussetzungen für solche Überweisungen vor. Ferner entspricht der anwendbare „Berichtigungskoeffizient“ nicht mehr demjenigen, der auf die Dienstbezüge der im Land der Überweisung verwendeten Beamten anwendbar ist. Diesen Beamten kommt ein anhand der Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt des Landes berechneter Koeffizient zugute, während der auf die Überweisungen anwendbare Koeffizient anhand der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten im Land der Überweisung berechnet wird. Schließlich wird durch die neuen Bestimmungen die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Versorgungsbezüge abgeschafft.

Der Kläger erhebt zur Begründung seiner Klage, soweit sie gegen die Regelung der Überweisung der Dienstbezüge in das Herkunftsland gerichtet ist, eine Einrede der Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 723/2004 und rügt in erster Linie eine falsche Begründung dieser Verordnung. Sodann macht er eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung geltend, da die neue Regelung die Anwendung eines unterschiedlichen Koeffizienten für die Beamten vorsehe, die ihren Dienst im Überweisungsland verrichteten. Er rügt ferner einen Verstoß gegen den Vertrauensschutz, die wohlerworbenen Rechte und die Rechtssicherheit sowie eine Verletzung der Fürsorgepflicht.

Was die Versorgungsordnung angeht, so beruft sich der Kläger außer auf die drei erwähnten Klagegründe auf eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit der ehemaligen Beamten, da ihre Niederlassung in einem Land mit niedrigeren Lebenshaltungskosten nach ihrer Versetzung in den Ruhestand gefördert werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2005 — Valero Jordana/Kommission

(Rechtssache T-394/05)

(2006/C 10/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Gregorio Valero Jordana (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte M. Merola und I. van Schendel)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung
 - a) der durch die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 16. November 2004 über die Zurückweisung des vom Kläger am 4. Oktober 2004 erhobenen Einspruchs bestätigten Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes, an ihn für das Beförderungsjahr 2004 keine Prioritätspunkte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts zu vergeben, wie sich aus dem Datenverarbeitungssystem Sysper 2 ergibt;

- b) der Vergabe von Berufungspunkten („points d'appel“) aus anderen Gründen als der auf Dauer erbrachten Leistung, von Prioritätspunkten für Tätigkeiten im Interesse des Organs und von Prioritätspunkten für den Übergang im Beförderungsjahr 2004;
- c) was die in Buchstabe b genannten Punkte betrifft, der in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 114-2004 vom 20. September 2004 und Nr. 199-2004 vom 27. September 2004 veröffentlichten Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe A 5 für das Beförderungsjahr 2004, der in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 130-2004 vom 30. November 2004 veröffentlichten Liste der im Beförderungsjahr 2004 beförderten Beamten sowie der Entscheidung, den Kläger nicht in diese Listen aufzunehmen;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf die gleichen Gründe, wie sie in der Rechtssache T-385/04 ⁽¹⁾ geltend gemacht worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 20.11.2004, S. 27.

- lich Verzugszinsen in Höhe von 7 % ab 2. August 2005 festzusetzen ist;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Mitarbeiterin der Beklagten seit 2001, schied am 2. August 2005 aus, um die finanziellen Vorteile zu erhalten, die in der Verordnung Nr. 1111/2005 für Mitarbeiter, die bis zum 4. August 2005 ausscheiden, vorgesehen sind. Mit ihrer Klage macht sie geltend, dass die Beklagte ihren Antrag auf die Abfindungen, auf die sie Anspruch habe, und auf die Dokumente, die sie benötige, um in ihrem Wohnsitzstaat Leistungen der sozialen Sicherung zu erhalten, abgelehnt habe, und beantragt die Aufhebung der Entscheidung über diese Ablehnung sowie Ersatz des angeblich entstandenen Schadens.

Sie stützt ihre Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1860/76 in der durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 geänderten Fassung, auf einen Verstoß gegen Artikel 28a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und die Verordnung Nr. 91/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 und auf die Verletzung ihres berechtigten Vertrauens.

Klage, eingereicht am 7. November 2005 — Tesoka/Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Rechtssache T-398/05)

(2006/C 10/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Sabrina Tesoka (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt J.-L. Fagnart)

Beklagte(r): Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der ausdrücklichen ablehnenden Entscheidung vom 14. Oktober 2005;
- Feststellung, dass die Klägerin alle Abfindungen und Vorteile erhalten kann, die sie aufgrund ihres Ausscheidens am 2. August 2005 nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1860/76 in der durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 vom 24. Juni 2005 geänderten Fassung beanspruchen kann;
- Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung, die nach billigem Ermessen auf 35 000 Euro zuzü-

Klage, eingereicht am 21. Oktober 2005 — Wils/Europäisches Parlament

(Rechtssache T-399/05)

(2006/C 10/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Dieter Wils (Altrier, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte G. Vandersanden und C. Ronzi)

Beklagte(r): Europäisches Parlament

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der Gehaltsabrechnung des Klägers vom Januar 2005 — rückwirkend zum 1. Juli 2004, soweit sie eine Anhebung des Beitragssatzes zur Versorgung auf 9,75 % vorsieht, und daher Rückzahlung des der Anhebung entsprechenden Bruchteils des Beitragssatzes. Folglich — in den späteren Gehaltsabrechnungen — Wiederherstellung des Beitragssatzes in der vor dem 1. Juli 2004 festgesetzten Höhe.
- Verurteilung des Beklagten zur Tragung der gesamten Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter des Parlaments, stellt mit seiner Klage die Anhebung des Beitragssatzes zur Versorgung auf 9,75 % in Anhang XII des Statuts in Frage, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist. Zur Begründung seiner Anträge macht er die Rechtswidrigkeit des genannten Anhangs im Hinblick auf Artikel 83 Absatz 4 des Statuts in seiner vor dem 1. Mai 2004 anwendbaren Fassung geltend. Nach dieser Bestimmung seien Änderungen des streitigen Beitrags ausschließlich zur Sicherung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts zulässig gewesen. Die fragliche Anhebung sei aber aus anderen Gründen beschlossen worden, nämlich zur Deckung eines bestehenden Defizits im gemeinschaftlichen Versorgungssystem.

Darüber hinaus trägt der Kläger vor, dass die von Eurostat zur Berechnung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts verwendeten Kriterien auf Parametern beruhten, die zu falschen Berechnungen geführt hätten. Er macht sodann einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend, da die Anhebung über das zur Wiederherstellung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts unbedingt Notwendige hinausgehe. Schließlich beanstandet er eine Verletzung seines berechtigten Vertrauens, das dadurch entstanden sei, dass das Parlament klar zu verstehen gegeben habe, dass es eine Änderung des Beitragssatzes nur unter strikter Einhaltung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts zulassen werde.

Klage, eingereicht am 15. November 2005 — MyTravel/ Kommission

(Rechtssache T-403/05)

(2006/C 10/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): MyTravel Group plc (Rochdale, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: D: Pannick, QC, A. Lewis, Barrister, M. Nicholson, S. Cardell und B. McKenna, Solicitors)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

— die in zwei Schreiben vom 5. September 2005 und 12. Oktober 2005 an den Rechtsberater der Klägerin enthaltene Entscheidung der Kommission ganz oder hilfsweise in einem vom Gericht zu bestimmenden Umfang für nichtig zu erklären, der Klägerin keinen Zugang zu dem nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juni 2002 in der Rechtssache T-342/99 (Airtours/Kommission) verfassten Bericht der Kommission und zu mehreren Entwürfen, Arbeitspapieren und Vermerken zu geben, die sich entwe-

der auf die Erstellung dieses Berichtes beziehen oder in dem Dossier der mit dem zuvor genannten Urteil für nichtig erklärten Kommissionsentscheidung enthalten sind;

— der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die damals „Airtours plc.“ geheißen habe, habe beantragt, die Kommissionsentscheidung bezüglich des Zusammenschlusses der Klägerin mit einer anderen Gesellschaft für nichtig zu erklären. Mit seinem Urteil in der Rechtssache T-342/99 (Airtours/Kommission) habe der Gerichtshof diese Entscheidung gemäß dem Antrag der Klägerin für nichtig erklärt. Die Klägerin habe daraufhin eine weitere Klage (Rechtssache T-212/03, MyTravel/Kommission) auf Ersatz der Schäden erhoben, die ihr angeblich durch die Fehler der Kommission und deren Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht bei der Behandlung der zur Nichtigerklärung führenden Rechtssache entstanden seien.

Im Zusammenhang mit diesem zweiten Verfahren habe die Klägerin unter Berufung auf die Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾ bei der Kommission beantragt, Zugang zu dem nach Erlass des Urteils von den Dienststellen der Kommission verfassten Bericht und zu mehreren Entwürfen, Arbeitspapieren und Vermerken zu erhalten, die sich entweder auf die Erstellung dieses Berichtes bezogen hätten oder in dem Dossier der für nichtig erklärten Kommissionsentscheidung enthalten gewesen seien. Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission den Antrag der Klägerin abgelehnt und die Auffassung vertreten, dass die Ausnahmeregelungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 in Bezug auf den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung, den Zweck von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie den Entscheidungsprozess der Kommission anzuwenden seien.

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung dieser Entscheidung. Sie wendet sich im Einzelnen gegen das Vorbringen der Kommission, dass bestimmte Dokumente zum Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung nicht verbreitet werden dürften, und vertritt die Auffassung, es könne der Kommission nicht freistehen, sich darauf zu berufen, dass es notwendig sei, historische Gerichtsverfahren wie jenes in der Rechtssache T-342/99, das bereits abgeschlossen sei, zu schützen, um sich der Verbreitung von Dokumenten zu widersetzen, die in einem separaten, laufenden Verfahren für das Erreichen eines gerechten Ergebnisses von zentraler Bedeutung seien.

Im Hinblick auf den Schutz von Untersuchungstätigkeiten trägt die Klägerin vor, dass die von der Kommission angestellte Beurteilung eines Zusammenschlussvorhabens keine Untersuchung im Sinne der Ausnahmeregelung sei und dass diese auf interne Nachprüfungen oder jedenfalls auf solche Nachprüfungen nicht anwendbar sei, die bereits abgeschlossen seien. Außerdem beeinträchtige diese Verbreitung nicht den Zweck von Untersuchungen in ähnlichen Zusammenschlussverfahren. Die Klägerin tritt auch der Ansicht der Kommission entgegen, dass ein internes Audit mit dem Ziel der Modernisierung von Verwaltungsverfahren nicht unabhängig sein könnte, wenn seine Empfehlungen und Ergebnisse öffentlich gemacht würden.

Schließlich ist die Klägerin der Auffassung, dass die Kommission nicht belegt habe, dass die Verbreitung ernstlich ihren Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde, weil sich der Bericht, dessen Verbreitung beantragt worden sei, nicht auf die Art beziehe, in der in Zukunft Entscheidungen getroffen würden, sondern darauf, wie sie in der Vergangenheit falsch getroffen worden seien; Transparenz könne nicht einem unzulässigen äußeren Druck gleichgesetzt werden, und die beantragte Verbreitung könne keine Auswirkungen auf die Stabilität des rechtlichen Gefüges der Kommission haben.

Schließlich trägt die Klägerin vor, es gebe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der beantragten Dokumente.

(¹) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Klage, eingereicht am 9. November 2005 — Cavallaro/Kommission

(Rechtssache T-406/05)

(2006/C 10/58)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger(in/nen): Alessandro Cavallaro (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt C. Forte)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der Entscheidung ADMIN.B.2-ABF/ADM-D(05)18560 der Anstellungsbehörde vom 10. August 2005;
- hilfsweise, Fristverlängerung für die Anfechtungsklage gegen die Entscheidungen ADMIN-B-3 Nr. 10577 vom 27. Februar 2002 und Nr. 53089 vom 14. November 2002;
- hilfsweise und alternativ zum vorstehenden Antrag, stattgebende Entscheidung über die Einrede der Rechtswidrigkeit, die darauf gerichtet ist, die Unanwendbarkeit der Entscheidungen ADMIN-B-3 Nr. 10577 vom 27. Februar 2002 und Nr. 53089 vom 14. November 2002 festzustellen, und Zah-

lung der der Auslandszulage entsprechenden Beträge durch die Beklagte an den Kläger ab 1. Dezember 2001 und für die gesamte Dienstzeit bei der Europäischen Kommission in Brüssel einschließlich der aufgelaufenen Rückstände und Zinsen;

- Verurteilung der Beklagten in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. August 2005, mit der die Zulage nach Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften versagt wurde, und beantragt die Zahlung der dieser Zulage entsprechenden Beträge ab 1. März 2005 und für die gesamte Dienstzeit bei der Vertretung der Kommission in Rom.

In diesem Zusammenhang weist der Kläger darauf hin, dass die Kommission schon 2002, gleich nachdem er von ihr angestellt worden sei, die Zahlung der Auslandszulage von 16 % unter der Annahme abgelehnt habe, dass er während des gesamten Bezugszeitraums für die Berechnung der 5 Jahre nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts in Brüssel beruflich tätig gewesen sei.

Er sei später zum Sitz der Vertretung der Kommission in Rom versetzt worden und habe erneut bei der Beklagten die Zahlung dieser Zulage beantragt. Die vorliegende Klage wendet sich gegen die ablehnende Entscheidung über diesen neuen Antrag.

- Zur Begründung seiner Anträge macht der Kläger eine falsche Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts geltend sowie
- Widersprüchlichkeit in der Begründung und Tatsachenirrtum bei der über den Zeitraum 1990 bis 1995 vorgelegten Dokumentation. Zu diesem Punkt wird vorgetragen, dass der Kläger von 1990 bis 1995 außerhalb Italiens gewohnt habe und zwischen 1992 und 1995 kein Student in Italien gewesen sei. Jedenfalls stünden die Behauptungen der Kommission in der angefochtenen Entscheidung im Widerspruch zu den Behauptungen in den Entscheidungen von 2002;
- Widersprüchlichkeit der Begründung in Hinsicht auf die Vermutung, dass der Kläger von Juli 1990 bis Juli 1995 in Italien gewohnt habe. Hierzu wird vorgetragen, dass die bloße Erklärung des Klägers — als er als Hilfskraft gearbeitet habe —, sein Einstellungsort müsse als Ariccia in Italien festgelegt werden, nicht genüge, um seine Absichten nachzuweisen, an diesem Ort die eigenen Lebensgewohnheiten und die Entwicklung seiner normalen sozialen Beziehungen fortzuführen.

III

(Bekanntmachungen)

(2006/C 10/59)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 330 vom 24.12.2005

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 315 vom 10.12.2005

ABl. C 296 vom 26.11.2005

ABl. C 281 vom 12.11.2005

ABl. C 271 vom 29.10.2005

ABl. C 257 vom 15.10.2005

ABl. C 243 vom 1.10.2005

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex:<http://europa.eu.int/eur-lex>
CELEX:<http://europa.eu.int/celex>
